

Name:	Partei des Fortschritts
Kurzbezeichnung:	PdF
Zusatzbezeichnung:	-

Anschrift: Esserstraße 2
51105 Köln
z. H. Herrn Lukas Sieper

Telefon: 01577 9019797

Telefax: -

E-Mail: reden@partei-des-fortschritts.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 19.01.2024)

Name:	Partei des Fortschritts
Kurzbezeichnung:	PdF
Zusatzbezeichnung:	-

Bundesvorstand:

Parteisprecher (Vorsitzender):	Lukas Sieper
Vorstandsvorsitzender:	Erik Oetjen
Stellvertreter:	Luca Piwodda
Schatzmeister:	Patrick Söhnen
Beisitzer:	Peter Klaus
Beisitzer:	Paul Strauß
Beisitzer:	Victor Schmidt

Landesverbände:

Berlin:

Vorsitzende:	Johanna van den Berg
Vorsitzender:	Felix Danielsen
Stellvertreter:	Jan-Ole Gravert
Landesgeschäftsführer:	Florian Mehs

Brandenburg:

Vorsitzender:	Fabian Hahn
Stellvertreter:	Sebastian Scheidereiter
Landesgeschäftsführer:	Alex Danilow

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender:	Victor Schmidt
Stellvertreterin:	Bärbel Göbel
Landesgeschäftsführer:	Marcus Hißfeld

Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzender: Odin Knade

Stellvertreterin: Anna Schopmans

Landesgeschäftsführer: Paul Lehmbecker

Satzung der Partei des Fortschritts (gem. § 6 PartG)

SATZUNG

Präambel

Unveränderlicher Kern der Partei des Fortschritts ist das ausdrückliche Bekenntnis zum Grundgesetz und der dadurch implementierten verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt nicht nur abstrakt im Hinblick auf den Staat, sondern entspricht auch unserem Selbstverständnis. Wir sind überzeugt, dass in einer multipolaren und diversen Welt wie der unseren, die Demokratie die einzige Lösung ist, um widerstreitende Interessen und Ideologien innerhalb der Gesellschaft in Einklang zu bringen. Das Grundgesetz hat als Verfassung Deutschlands die demokratischste und freiheitlichste Ordnung geschaffen, die es in diesem Land jemals gegeben hat. Diese Ordnung gilt es, in Wort, Schrift und Tat, zu wahren und zu schützen. Es gilt allen entgegenzutreten, die sie beseitigen oder beeinträchtigen möchten.

Wir sind als Partei überzeugt von einem fairen politischen Wettstreit der Ideen, wie ihn unsere Verfassung vorsieht. Wir sind ebenso überzeugt von den Grundrechten und deren Geltung. Jedes Grundrecht muss stets und überall in seinem Wesensgehalt geschützt und respektiert werden, genauso kann aber jedes Grundrecht bei Vorliegen vernünftiger und verhältnismäßiger Gründe berechtigterweise eingeschränkt werden. Dies gilt für alle, mit Ausnahme der Menschenwürde aus Artikel 1 Grundgesetz, welche stets uneingeschränkt zu achten ist und Staat und Politik einen Handlungsauftrag stellt.

Unsere Politik basiert auf den Grundgedanken, dass alle Menschen frei und gleich geschaffen sind und alle das Recht auf die individuelle Verwirklichung ihres persönlichen Glücks haben. Alle Menschen können ihre Philosophie, ihre Weltanschauung oder ihren Glauben frei wählen und ihr Leben danach richten. Die Freiheit einzelner Menschen ist nur begrenzt durch die Freiheit der anderen. Gleichzeitig verpflichtet die Gemeinschaft jeden einzelnen Menschen zu Solidarität und Kooperation.

Die Partei des Fortschritts wird dauerhaft dafür Sorge tragen, dass aufgrund ihres Konzeptes parteipolitische Positionen basisdemokratisch und ideologiefrei erarbeitet werden können. Hierzu werden innerparteiliche Arbeits- und Abstimmungsgremien geschaffen, die eine transparente und bedeutsame Beteiligungsmöglichkeit von Nichtmitgliedern, die in unserer Gesellschaft leben, vorsieht. Zur Sicherstellung einer ideologiefreien parteipolitischen Position werden Vorkehrungen getroffen, dass Arbeits- und Abstimmungsgremien soweit wie möglich heterogen, interdisziplinär und paritätisch besetzt sind.

Diese absolute Identifikation der Partei des Fortschritts mit dieser Präambel kann nur aufgrund eines einstimmigen Mitgliederentscheids von allen Parteimitgliedern geändert werden.

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet, Zweck

(1) 1. Der Name der Partei lautet „Partei des Fortschritts“. Als Kurzbezeichnung verwendet sie (in dieser Schreibweise) die Buchstabenkombination „PdF“. Als Zusatzbezeichnung verwendet sie (in dieser Schreibweise) den Titel „Die Freiparlamentarische Allianz (FPA)“. Den Mitgliedern ist es im Rahmen der Außendarstellung der Partei gestattet, Name, Kurzbezeichnung und Zusatzbezeichnung einzeln oder in Kombination zu werben.

(2) Die Partei hat ihren Sitz in Köln, solange nicht Größe oder Zielsetzung der Partei etwas anderes erforderlich machen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Partei mit eigenen Abgeordneten im deutschen Bundestag vertreten ist. Die Entscheidung, ob Größe oder Zielsetzung der Partei etwas anderes erforderlich machen, obliegt dem Vorstand des Bundesverbands.

(3) Die Partei des Fortschritts ist im gesamten Bundesgebiet, sowie im Rahmen der europäischen Union auch europaweit tätig. Die Partei des Fortschritts hat den Anspruch, potenziell alle Bürger durch ihre Tätigkeit zu vertreten.

(4) Zweck der Partei ist die Mitgestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens: Die Partei wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Staats und Gemeinwesens mit, das allen

Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll. Sie strebt dabei insbesondere an, den Planeten Erde als Biosphäre des Menschen dauerhaft zu erhalten und die Lebenssituation aller in Deutschland lebenden Menschen – vor allem mit Blick auf die Zukunft – dauerhaft und nachhaltig zu verbessern. Außerdem das gesellschaftliche Zusammenleben nach rechtsstaatlichen Prinzipien möglichst so zu gestalten, dass jeder Mensch ein Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe hat und dass jeder Mensch über Zugang zu allen Informationen verfügt, die für selbstbestimmt und frei getroffene Entscheidungen nötig sind.

(5) Die Partei des Fortschritts verpflichtet sich dem Grundgesetz als freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, der europäischen Union als supranationale Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft, den Vereinten Nationen als internationale Organisation der Friedenssicherung, den Menschenrechten und dem Völkerrecht, der Chancengleichheit in einer diversen Gesellschaft, einer ideologiefreien Politik und der Flügellosigkeit innerhalb der Partei. Diese Grundsätze dienen als Leitlinie der Parteiarbeit und binden alle Organe der Partei unter Wahrung ihrer Kompetenzen unmittelbar.

(6) Die Hauptfarben der Partei sind Orange und Weiß. Komplementäre Farben sind Türkis und Gold. Den Mitgliedern ist es im Rahmen der Außendarstellung der Partei gestattet, unter den Hauptfarben und den Komplementärfarben einzeln oder in Kombination zu werben.

Art. 2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

(1) Der Beitritt in die Partei des Fortschritts ist durch schriftlichen Antrag gegenüber einem zuständigen Organ der Partei möglich. Das Organ, welches den schriftlichen Antrag entgegengenommen und geprüft hat, legt diesen dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbands zur Bestätigung vor. Der entsprechende Vorstand kann Einwände gegen die Mitgliedschaft erheben.

(2) Eine Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, die ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder einen Eintrag in ein Wahlregister der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann oder die deutsche oder die europäische Unionssbürgerschaft besitzt. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Partei einverstanden. Mit dem Beitritt erklärt das Mitglied weiterhin sein Einverständnis zu Satzung und Programm der Partei. Ein Mindestalter besteht nicht. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden haben, bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person.

(3) Der Austritt aus der Partei des Fortschritts ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Organ des Bundesverbands möglich. Die entsprechend kontaktierte Stelle bestätigt den Austritt schriftlich. Der Schriftverkehr ist zu dokumentieren. Weiteres regelt die Bundesverbandsgeschäftsordnung. 7. Die Mitgliedschaft endet auch bei Tod des Mitglieds oder bei Ausschluss des Mitglieds wegen schwerwiegender Verfehlungen gegen Satzung, Programm oder Zielsetzung der Partei des Fortschritts

(4) Eine Mitgliedschaft in der Partei des Fortschritts ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die dem Zweck der Partei des Fortschritts nach Art. 1 (4) der Satzung oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder dem Gedanken der Völkerverständigung zu wieder läuft. Hat eine solche Mitgliedschaft in der Vergangenheit bestanden, hat der Antragsteller auf Mitgliedschaft dies der für den Beitritt zuständigen Parteistelle anzugeben. Die zuständige Parteistelle prüft, ob gewichtige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller sich ideologisch und politisch von der entsprechenden Partei oder Organisation abgewandt hat. Sie legt das Ergebnis ihrer Prüfung dem für den Gebietsverband zuständigen Vorstand vor. Die Prüfung welche Parteien oder Organisationen unvereinbar im Sinne dieses

Absatzes sind, obliegt dem Bundesvorstand. Basieren auf der Prüfung entscheidet der Bundesparteitag. [...] Über das Vorliegen gewichtiger Gründe im Sinne dieses Absatzes entscheidet der Bundesvorstand. Es gilt ferner das Verfahren des Art. 4 (4) dieser Satzung.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung von einem zuständigen Organ der Partei. Voraussetzung für die Erlangung der Vollmitgliedschaft ist, dass sich der Antragsteller mittels eines amtlichen Personalausweises, ein Reisepass, einer Aufenthaltsgenehmigung, eines amtlichen Nachweises der Unionsbürgerschaft, eines amtlichen Ausweises eines Mitgliedstaats der europäischen Union oder seiner Geburtsurkunde unter Angabe seines vollen Namens amtlichen Wohnsitzes, seiner Telefonnummer und Emailadresse bei der zuständigen Parteistelle akkreditiert hat.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Partei Änderungen des Wohnsitzes, der Eintragung in ein Wählerregister, der Telefonnummer, der Emailadresse und des Namens mitzuteilen. Ferner hat es die Übernahme öffentlicher Ämter oder die Arbeit in wirtschaftlichen Interessenverbänden der Partei anzuzeigen.

(7) Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitglieds, bei Erklärung des Austritts aus der Partei gegenüber einem Organ oder Organwalter der Partei oder bei Ausschluss des Mitglieds wegen schwerwiegender Verfehlungen gegen Satzung, Programm oder Zielsetzung der Partei des Fortschritts.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Solange dies für die Finanzierung der Parteitätigkeit nicht notwendig ist, wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Entscheidung ab wann ein für alle Mitglieder verbindlicher Mitgliedsbeitrag für die Finanzierung der Parteitag notwendig ist trifft der Bundesparteitag auf Antrag des Parteisprechers oder des Bundesvorstands. Sobald ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden soll, ist dieser in verhältnismäßiger Weise zu staffeln anhand von: Monatsnettoeinkommen, familiärer und sozialer Gesamtsituation und Berufsstands des einzelnen Mitglieds. Ein Mitglied kann gegen die Einstufung in eine bestimmte Beitragsgruppe Beschwerde beim Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes erheben. Dieser prüft die Beschwerde in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister des Bundesverbandes. Liegen gewichtige Gründe vor, welche die Beschwerde untermauern, hat der zuständige Vorstand das Mitglied in die entsprechend angemessene Beitragsgruppe einzuordnen.

(2) Jedes Mitglied hat, sobald die finanzielle Aufstellung der Partei dies zulässt, Anspruch auf die Ausstellung eines schriftlichen Mitgliedsausweises. Eine ausreichende finanzielle Ausstattung kann jedenfalls dann angenommen werden, wenn die Kosten für die Ausstellung eines schriftlichen Mitgliedsausweises an alle Mitglieder 1% des Parteivermögens nicht überschreiten. Die Entscheidung darüber, wann die finanzielle Aufstellung der Partei ein entsprechendes Verfahren zulässt, trifft der Schatzmeister des Bundesverbandes. Er hat die Gründe seiner Entscheidung vor dem Vorstand des Bundesverbandes darzulegen.

(3) Jedes Mitglied hat ein Petitionsrecht gegenüber den Organen der Partei.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich in eines der Organe der Partei wählen zu lassen, oder sich auf offenstehende Positionen zu bewerben.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, das Logo, offizielle Schriftzüge oder Slogans der Partei zu verwenden, wenn es offizielle Positionen oder Anliegen der Partei verbreitet. Jede Verwendung des Parteizeichens abseits des Privatgebrauchs muss durch den zuständigen Vorstand genehmigt werden. Mitglieder verpflichten sich, die Tätigkeit der Partei durch das Verbreiten ihrer Botschaften zu unterstützen. Dies soll insbesondere im Rahmen der sozialen Netzwerke, sowie dem persönlichen Bekanntenkreis geschehen.

(6) Mitglieder verpflichten sich, den Zielen und Anliegen der Partei nicht entgegenzuwirken und

keine öffentlichen Aussagen im Namen der Partei zu tätigen, die den Grundsätzen ihres Programms entgegen stehen. Es ist Mitgliedern untersagt Ansichten oder Ideologien zu verbreiten, die dem in Art. 1 (4) der Satzung der Partei des Fortschritts definiertem Zweck der Partei oder den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung, insbesondere der Grundrechte, der Bundesrepublik Deutschland oder den Menschenrechten oder dem Gedanken der Völkerverständigung entgegenwirken. Es ist Mitgliedern außerdem untersagt Handlungen vorzunehmen, welche solche Ansichten oder Ideologien fördern.

Art. 4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Ausschluss

- (1) Die Partei kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder erlassen, die den Zielen oder Grundsätzen der Partei entgegenwirken.
- (2) Diese beinhalten, sind aber je nach Situation nicht beschränkt auf:
 - (a) Schriftliche Rügen.
 - (b) Suspendierung der Mitgliedschaft in oder Ausschluss aus Parteiorganen.
 - (c) Zeitlich begrenzte oder dauerhafte Suspendierung des Rechts Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand angeordnet und von diesem parteiöffentlich gemacht. Dieser hat erlassene Ordnungsmaßnahmen dem Bundesparteitag bei dessen nächstem Zusammentreten anzuzeigen. Bis zum ersten Zusammentreten des Bundesparteiparlaments ist die Ordnungsmaßnahme dem zeitlich nächsten Parteitag anzuzeigen.
- (4) Handelt ein Mitglied dauerhaft den Zielen oder Grundsätzen der Partei und fügt ihre damit erheblichen Schaden zu oder handelt es gegen die Bindung an die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Prüfung des Sachverhalts durch Entscheidung des nach der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) der PdF zuständigen Schiedsgerichts. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbands ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Ein dringender und schwerwiegender Grund liegt insbesondere bei satzungswidrigem oder verfassungsfeindlichem Verhalten des Mitglieds vor.
- (5) Gegen diese Maßnahmen steht dem Mitglied die Anrufung eines Schiedsgerichtsoffen.

Art. 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Die Partei kann Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände erlassen, die den Zielen oder Grundsätzen der Partei entgegenwirken oder sich in ihrem politischen Wirken gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik stellen oder ein entsprechendes Verhalten ihrer Mitglieder tolerieren. Sie kann auch Ordnungsmaßnahmen erlassen, wenn ein Gebietsverband dem politischen Wirken der Bundespartei entgegenwirkt oder das Gebot der Gesamtparteifreundlichkeit nicht beachtet.
- (2) Diese Maßnahmen beinhalten, sind aber je nach Situation nicht beschränkt auf:
 - (a) Schriftliche Rügen.
 - (b) Einbestellung des Vorstands oder sonstiger Führungsorgane des Gebietsverbands.
 - (c) Abberufung des Vorstands oder sonstiger Führungsorgane des Gebietsverbands und Einsetzung einer provisorischen Verbandsführung. Diese ist auf einen Monat mandatiert und hat dafür zu sorgen, dass der Gebietsverband aus seiner Mitte eine neue Führung wählt. Suspendierte

Führungsmitglieder des entsprechenden Gebietsverbands sind für ein Jahr von ihren bisherigen Positionen ausgeschlossen. Diese Abberufung erfolgt nach Prüfung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands.

(d) Auflösung des Gebietsverbands. Die Auflösung eines Gebietsverbands ist nur zulässig, wenn die in (a)-(c) beschriebenen oder sonstige Maßnahmen die Störung durch den Gebietsverband nicht beseitigt haben.

(3) Die Maßnahmen sind zulässig, wenn:

(a) der Gebietsverband den Zielen, der Satzung oder den Grundsätzen der Partei über längere Dauer und beharrlich entgegenwirkt oder sich in seinem politischen Wirken gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt.

(b) der Gebietsverband ein solches Verhalten seiner Mitglieder toleriert und dem nicht effektiv entgegenwirkt.

(c) oberste Organe des Gebietsverbands Gelder der Partei veruntreut haben und der Gebietsverband seine organschaftliche und finanzielle Integrität glaubhaft aus eigener Kraft wiederherstellen kann.

(d) der Gebietsverband die besondere Stellung und nach der Satzung zugewiesenen Kompetenzen der Parteiparlamente innerhalb seines Organisationsbereichs nicht respektiert und diese so in ihrer Arbeit behindert.

(4) Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand der Partei getroffen. Dieser hat für die Maßnahmen auf dem nächsten Bundesparteitag die Bestätigung einzuholen. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Gebietsverband die Anrufung des nach der SchGO zuständigen Landesschiedsgerichts offen. Gegen die entsprechende Entscheidung des Landesschiedsgerichts steht dem Gebietsverband die Berufung vor dem Bundesschiedsgericht offen.

Art. 6 Allgemeine Gliederung der Partei

(1) Die Partei besitzt einen Bundesverband. Parteimitglieder können ab drei Personen niedere Gebietsverbände auf folgenden politischen Ebenen gründen: Bundesland, Kreis/kreisfreie Stadt, kreiszugehörige Kommune sowie Stadtteil (bei kreisfreien Kommunen). Dabei müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder bestimmt werden: Vorstandsvorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer. Der Parteivorstand der politisch nächsthöheren Ebene berät dabei, gibt eine Stellungnahme dazu ab und ist über die Gründung zu informieren. Weitere Regularien, die dieser Satzung nicht entgegenstehen, können durch die Satzung des nächsthöheren Gebietsverbandes erfolgen. Die Gründung des Gebietsverbandes gilt dann als erfolgt, wenn der nächsthöhere Parteitag diesen anerkennt.

(2) Der Bundesverband vertritt die Partei bundes- und europaweit. Er besitzt Richtlinienkompetenz im Hinblick auf die ideelle, politische und programmatische Ausrichtung der Partei.

(3) Die Landesverbände vertreten die Partei in ihrem entsprechenden Bundesland. Sie gestalten selbstständig die landespolitischen Positionen der Partei, sind dabei allerdings den bundespolitischen Zielen unterworfen. Sie schaffen ihre Organe selbst.

(4) Die Kreisverbände vertreten die Partei in ihrem entsprechenden Wahlkreis. Sie gestalten selbstständig die kommunalen Ziele der Partei, sind allerdings den landespolitischen Zielen der Partei unterworfen. Sie schaffen ihre Organe selbst.

(5) Die Partei beruft auf allen Gliederungsebenen Parteiparlamente ein.

(6) Arbeitsweise der Partei und ihrer Organe: Die Partei und ihre Organe leisten ihre politische Arbeit grundsätzlich unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten und im Geiste einer autonomen Kooperation. Ihre Organe treten, sofern dies rechtlich und tatsächlich möglich ist und nicht Gründe

der Effektivität oder des Zusammenwachsens der Partei entgegen stehen auch online zusammen. Die Entscheidung, ob eine Versammlung, eine sonstige Zusammenkunft oder sonstige Arbeitsschritte online oder in Präsenz durchgeführt werden, obliegt im Einzelfall dem jeweiligen Organ.

(7) Die in diesem Absatz der Satzung beschriebenen Organe wählen auf ihren Veranstaltungen eine für diese Veranstaltung zuständige oder ständig zuständige Veranstaltungsleitung. Die Veranstaltungsleitung ist für die Ordnung innerhalb des Organs, der Veranstaltung und für die Durchführung der aktuellen Tagesordnung zuständig. Sobald ein dauerhaft eingerichtetes Organ der Partei zum ersten Mal zusammentritt, gibt es sich durch Beschluss per qualifizierter Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung. Änderungen einer einmal erlassenen Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer Sitzung des entsprechenden Organs.

(8) Satzungshoheit der Bundespartei: Untergliederungen der Partei im Sinne von Landesverbänden, Kreisverbänden oder Ortsverbänden sind nur insofern berechtigt sich Satzungen zu geben die von dieser Satzung abweichen, wie es aufgrund ihrer regionalen und organisatorischen Eigenheit zwingend notwendig ist. Kommt es zu einer Verschmelzung zwischen der PdF und einer anderen Partei dergestalt, dass diese in die PdF hinein fusioniert, können von dieser Partei übernommenen Landesverbände für einen Zeitraum von 6 Monaten ihre alte Satzung behalten. Sie haben der Bundespartei nach Ablauf dieser Frist über die Neufassung ihrer Satzung entsprechend der obigen Bestimmungen Bericht zu erstatten. Der Wesensgehalt ihrer Satzungen, insbesondere die Arbeitsweise, die Beschlussfassung und die Verteilung der Organe so wie ihrer Kompetenzen müssen mit dieser Satzung übereinstimmen.

(9) Öffentlichkeitsgrundsatz: Die Organe der Partei tagen grundsätzlich öffentlich. Hinsichtlich eines Vorstands des Bundesverbandes, eines Landesverbandes oder eines Kreis- beziehungsweise Ortsverbandes meint öffentlich, dass alle Parteimitglieder des entsprechenden Gebietsverbandes bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht haben. Hinsichtlich aller weiteren Organe meint öffentlich, dass eine Anwesenheit auch Bürger*innen zusteht, sofern diese sich vorher beim für den Gebietsverband zuständigen Vorstand angemeldet haben. Die Organe können in ihren Geschäftsordnungen Regelungen treffen, um den Öffentlichkeitsgrundsatz verhältnismäßig und bei Vorliegen triftiger Gründe einzuschränken oder einzelne aufgrund dieses Absatzes Anwesende von der Veranstaltung auszuschließen.

Art. 6a Parteigremien

Wesentliche Organe der Partei sind: Mitgliederversammlung, Parteiparlament, Vorstand, Parteisprecher, Schiedsgerichte. Neben den in der Satzung erwähnten Organen sind keine weiteren zulässig.

Art. 6b Parteiparlamente

(1) Parteiparlamente treffen programmatische Beschlüsse. Grundsatzprogramm und Wahlprogramme müssen an Parteitag weitergeleitet werden.

(2) Jedes Mitglied des PdF Bundesverbandes ist Stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteiparlaments.

(3) Jede in Deutschland lebende Person ist nach Berufung in das Parteiparlament ebenfalls stimmberechtigt. Der Anteil der Nichtmitglieder an der gesamten Abstimmung darf nicht mehr als 1/3 betragen. Sollten mehr Stimmen dieser Kategorie abgegeben worden sein werden ihre Mehrheitsverhältnisse auf 1/3 der gesamten Stimmen abgebildet. Das Stimmrecht für Nichtmitglieder wird von der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Parteiparlamente treffen ihre Entscheidungen und verabschieden ihre Meinungsbilder mindestens durch die Mehrheit der an der Abstimmung Beteiligten. Die Geschäftsordnung kann

diese Regel verschärfen. Die Leitung des Parteiparlaments obliegt dem Parteiparlamentspräsidenten. Er hat einen Stellvertreter. Beide Positionen werden aus der Mitte des Parteiparlaments für die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt.

(5) Der Parteiparlamentspräsident ist für die Organisation von Sitzungen und Abstimmungen zuständig. Auch kontrolliert er die Einhaltung der Geschäftsordnung und Satzung. Er kann zu Unterstützung seiner Aufgaben weitere Personen benennen.

(6) Parteiparlamentssitzungen finden online oder hybrid statt. Abstimmungen finden stets dezentral ab.

(7) Die Parteiparlamente bilden zur Vorbereitung ihrer inhaltlichen Beschlüsse Arbeitskreise und Fachgruppen nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Diese sind berechtigt in Parteiparlamenten Beschlussvorlagen einzubringen. Zur Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen und Fachgruppen ist eine Parteimitgliedschaft keine Bedingung.

(8) Anträge an das Parteiparlament können stellen: der Vorstand, das Wahlkompetenzzentrum, alle Parteimitglieder im Rahmen von Petitionen und der Parteisprecher. Näheres zu Anträgen regelt die Geschäftsordnung des Parlaments insbesondere das Schnell-Verfahren. Die Geschäftsordnung regelt die Antragsmöglichkeiten von nicht Parteimitgliedern.

Art. 6c Jugendorganisation

(1) Die Partei des Fortschritts hat eine Jugendorganisation. Diese ist Teil der PdF und keine eigenständige juristische Person.

(2) Die Jugendorganisation trägt den Namen „Jung Politisch Gutaussehend“ in dieser Schreibweise oder kurz „JPG“. Sie tritt nach außen eigenständig unter diesem Namen auf.

(3) Die Tätigkeit der JPG liegt in der Organisation von politisch-aktivistischen, sozial-aktivistischen oder gesellschaftlichen Aktionen und Events.

(a) Sie wirkt durch ihre Aktionen und Events an der politischen Bildung junger Menschen mit. Über die JPG soll außerdem der politische Nachwuchs der PdF für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit begeistert werden.

(b) Die JPG arbeitet keine politischen Positionen aus und dient nicht als politische Lobby der jungen Mitglieder.

(4) Durch konstante selbstkritische Evaluation soll die JPG sich kontinuierlich verbessern um ihre Zielstellung noch besser zu erfüllen.

(5) Die Mitgliedschaft in der JPG ist gebunden an die Mitgliedschaft in der PdF. Nur wer Mitglied in der PdF ist, kann Mitglied der JPG sein. PdF-Mitglieder im Alter von 14 bis 25 Jahren sind automatisch Mitglied der JPG. Ausnahmen können durch die Bundesjugendverwaltung zugelassen werden.

(6) Die JPG gliedert sich in Gebietsverbände entsprechend den Gebietsverbänden der PdF.

(a) Die Bundesjugendverwaltung koordiniert die Aktivitäten der JPG auf Bundesebene. b)

(b) Die Landesjugendverwaltung koordiniert die Aktivitäten der JPG auf Landesebene.

(c) Die Orts-/Gebietsjugendverwaltung koordiniert die Aktivitäten der JPG auf Kommunal- und Kreisebene. d) Die Bundes-/Landesjugendverwaltungen sind für die Organisation von gebietsübergreifenden Events verantwortlich, für die Einbindung der politischen Bildung in die Arbeit der JPG und die Kontrolle der Arbeit der untergeordneten Verbände

(7) Die JPG schafft eigene Organe.

- (a) Ihre Organe agieren im Rahmen der Satzung und der geltenden Beschlusslage der Partei unabhängig von den übrigen Parteiorganen.
 - (b) Sie tragen grundsätzlich den Namen „Jugendverwaltung“ und führen den ihrer Gliederung entsprechenden Gebietsverband.
 - (c) Die Jugendverwaltungen der JPG gliedern sich in die Bundesjugendverwaltung, die Landesjugendverwaltungen und die Orts-/ Gebietsjugendverwaltungen.
 - (d) Jede Jugendverwaltung besteht aus Vorsitzendem, Schatzmeister und Protokollführer, sowie einer beliebigen Anzahl von Beisitzern.
 - (e) Der Vorsitzende der Bundesverwaltung ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand der PdF.
 - (f) Die Mitglieder der Verwaltungen werden auf dem entsprechenden Bundes-, Landes- oder Gebietsparteitag von allen Parteimitgliedern unter 26 Jahren gewählt.
 - (g) Die Jugendverwaltungen geben sich eine eigene Geschäftsordnung.
 - (h) Die einzelnen Verwaltungen können zur Unterstützung ihrer Arbeit ehrenamtlich besetzte Hilfsorgane erschaffen und diese auch wieder abschaffen.
- (8) Die JPG regelt ihre Finanzen selbst. Sie ist dabei aber an die Finanzordnung der PdF gebunden.
- (a) Die JPG verfügt über ein eigenes Budget. Sie ist in der Verwendung der Mittel frei. Sie hat bei der Verwendung ihrer Mittel die gesetzlichen Vorschriften sowie Satzung und Grundsätze der Partei einzuhalten.
 - (b) Das Budget der JPG wird durch die Bundespartei, die Landesverbände und die Ortsverbände, der entsprechenden Verwaltung der JPG zur Verfügung gestellt. Über die Höhe der Mittel entscheidet für das Jahresbudget der Parteitag des jeweiligen Gebietsverbandes auf Antrag der JPG.
 - (c) Der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes kann auf Antrag der JPG zusätzliche Mittel für Einzelprojekte freigeben.
 - (d) Die JPG kann zur eigenen Verwendung im Rahmen der spendenrechtlichen Bestimmungen der PdF Spenden sammeln.
- (9) Die JPG ist erst gegründet und kann ihre Arbeit aufnehmen, wenn bei einem Bundesparteitag ein Antrag auf Wahl einer Bundesjugendverwaltung bestehend aus Vorsitzendem, Schatzmeister und Protokollführer, sowie einer beliebigen Anzahl Beisitzern angenommen wurde.

Art. 7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands und der übrigen Organe

- (1) Zur Leitung und der Führung der Geschäfte des Bundesverbands nach den Beschlüssen der Parteitage und Parteiparlamente wird ein Vorstand gebildet.
- (a) Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Vorstand mindestens einmal monatlich zusammen. Er fasst Beschluss über konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Parteitage und Parteiparlamente und berichtet diesen darüber. Er koordiniert die Umsetzung der Parteipolitik in den Gebietsverbänden und die Kooperation zwischen Gebietsverbänden und Bundesverband. Er überwacht nach den Vorschriften des PartG und dieser Satzung die Finanzen der Partei.
 - (b) Der Vorstand der Partei besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seiner Stellvertretung, dem Schatzmeister der Partei, einem Schriftführer, bis zu 16 weiteren Beisitzern sowie als nicht-

stimmberechtigte Beisitzer alle Parteilandesvorsitzenden sowie Fraktionschefs aus Bundestag und EU-Parlament, dem Parteivorsitzenden sowie dem Parteiparlamentspräsidenten.

(c) Der Parteivorstand wird aus der Mitte der Mitglieder der Partei gewählt. Jedes Mitglied der Partei kann sich zur Wahl als Vorstandsmitglied aufstellen lassen. Voraussetzung für die Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl des Vorstands, ist eine gewisse Dauer und Intensität an Engagement für die Politik und Ziele der Partei.

(d) Der Vorstand kontrolliert die Arbeit des Parteisprechers, indem der Parteisprecher auf Vorstandssitzungen berichtet sowie zu Fragen der Vorstandsmitglieder Auskunft erteilen muss.

(e) Der Vorstand erarbeitet keine eigenen politischen Positionen. Seine Aufgabe hinsichtlich programmatischer Fragen besteht einzig darin die durch den innerparteilichen parlamentarischen Prozess erarbeiteten Positionen umzusetzen und nach außen zu vertreten. Dies berührt nicht die Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder als Mitglieder der Partei.

(2) Die Parteiparlamente der entsprechenden Gliederung verfügen über die in Art. 6 der Satzung formulierten Befugnisse und Kompetenzen. Sie sind in ihrer Arbeit frei von Einflussnahme durch den Vorstand oder den Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Parteiziele eine Geschäftsstelle einrichten. Sollte der Vorstand erstmalig Mitarbeiter einstellen, ist dies durch eine Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Der Vorstand richtet ein Wahlkompetenzzentrum ein. Dieses soll mindestens permanent von einer Person besetzt sein. Das Wahlkompetenzzentrum kann geheim tagen. Es unterrichtet den Vorstand 15 Monate vor einer Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl darüber, wann sie stattfindet. Der Punkt wird auf die nächste Tagesordnung des Vorstands gesetzt, welcher dann eine Einschätzung erarbeitet, ob die Partei an dieser Wahl teilnehmen soll (sollte ein Landesverband existieren, geschieht dies und weiteres auf Landesebene). Die Einschätzung wird dem Parteiparlament zur Entscheidung vorgelegt. Wird für eine Wahlteilnahme gestimmt, organisiert das Wahlkompetenzzentrum die Teilnahme an der Wahl in juristischer, strategischer und organisatorischer Hinsicht. Dafür mobilisiert es Wahlkämpfer, fragt den Vorstand nach Finanzierungsmöglichkeiten an und regt inhaltliche Entscheidungen im Parteiparlament zur Erarbeitung eines Wahlprogramms an. Das Parteiparlament beteiligt sich durch gewählte Vertreter an der Ausarbeitung der Wahlstrategie.

Art. 7a Parteisprecher

(1) In Anerkennung des basisdemokratischen Charakters der PdF trägt der Parteivorsitzende den Titel Parteisprecher.

(2) Das Amt des Parteisprechers kann auch in Form einer Doppelspitze ausgeübt werden. Dabei müssen die beiden das Amt bekleidenden Personen wenigstens zwei verschiedenen Geschlechtern angehören. Alle Ausführungen der Satzung mit Bezug auf den Parteisprecher bezieht das sowie seine Stellvertretung ein.

(3) Der Parteisprecher trägt Sorge für das ordentliche und satzungsgemäße Zusammentreten und die satzungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Organe der Partei. Er kann dazu von allen Organen der Parteien Auskünfte verlangen und diese schriftlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Einhaltung der Satzung auffordern. Sollte dieser Aufforderung nicht ausreichend nachgekommen werden, kann der Parteisprecher entsprechende Weisungen erteilen.

(4) Der Parteisprecher vertritt die Beschlüsse der Partei nach außen und wirkt an der äußerlichen Formulierung der Grundsätze und Ziele der Partei mit. Die eigene Meinung darf in der Rolle des Parteisprechers nicht nach außen vertreten werden. Ausnahmen bilden spontane, medial präsente politische Ereignisse, welche binnen Tagesfrist kommentiert werden sollten, wozu es aber noch keine Richtlinien/Beschlüsse der Partei gibt. Dabei dürfen keine noch nicht gefällten

Beschlüsse der Partei vorausgesetzt werden (die Partei fordert, unterstützt, beantragt usw.). Sollten hier schnelle Beschlüsse erforderlich sein, kann der Parteisprecher gemäß Art. 6b Abs. 8 (Partei parlamente - Schnell- Verfahren) Vorschläge einbringen.

Art. 8 Beschlussfassungen durch die Mitglieder- und Vertreter versammlungen

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidung durch die Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Von den Landes- oder Kreisverbänden geschaffene Organe treffen ihre Entscheidungen nach deren Maßgabe.
- (3) Die Satzung und das Grundsatzprogramm können nur mit einer Mehrheit von 2/3 auf Parteitag verändert werden.
- (4) Möglichkeit elektronischer Wahlen: Alle Partei internen Wahlverfahren, welche nach den gesetzlichen Vorgaben nur von Mitglieder-/Vertreter versammlungen durchgeführt werden dürfen, können, falls eine besondere Situation dies erfordert, auch im Rahmen von Onlineveranstaltung (etwa über Videokommunikationsdienste) mit anschließender Briefwahl zur Bestätigung durchgeführt werden. Die Feststellung einer besonderen Situation im Sinne dieses Absatzes obliegt dem Vorstand. Zur Ausgestaltung des Verfahrens ermächtigt der Vorstand durch seine Feststellung den Parteisprecher zur Auswahl des Verfahrens im Rahmen mit den zum Zeitpunkt der Feststellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Digitale Mitglieder- und Vertreter versammlungen treffen ihre Entscheidungen nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 9 Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreter versammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die ordentlichen Mitglieder- und Vertreter versammlungen (Parteitage) treten als Mitgliederversammlungen zusammen. Sie entscheiden über den Beschluss der Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie Verschmelzung mit anderen Parteien und die Wahl des Vorstands. Außerdem nehmen sie mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und fassen hierüber Beschluss.
- (2) Die Parteitage werden durch den Bundesvorstand durch ordentlichen Beschluss mindestens einmal alle 2 Jahre einberufen.. Die Einberufung erfolgt wenn:
 - a. Der Vorstand mit einfacher Mehrheit für eine Einberufung zu einem bestimmten Datum und Ort stimmt.
 - b. Eine Mitgliederpetition von 10 % der Mitglieder den Vorstand zur Einberufung an einem bestimmten Tag und Ort auffordert.
- (3) In der Regel 8 Wochen, mindestens aber 4 Wochen vor dem Parteitag müssen die Mitglieder nach den Bestimmungen der Satzung zum Parteitag eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand bestimmt sobald der Beschluss zur Einberufung gefällt wurde ein Parteitagspräsidium aus mindestens 2 Personen. Das Präsidium ist zuständig für:
 - a. Die Organisation von Ort und Material zur Durchführung des Parteitags.
 - b. Die Planung der Tagesordnung und das Organisieren von Sitzungsleitung und Schriftführung des Parteitags.
 - c. Die Einladung und Information der Mitglieder zum Parteitag und der Einreichung von Anträgen.

d. Die Umsetzung der Beschlüsse des Parteitags bzw. Die Weitergabe zur Umsetzung an andere Organe der Partei, die Kommunikation mit dem Bundeswahlleiter, falls die Ergebnisse des Parteitags dies nötig machen und die Bekanntgabe der Beschlüsse an die Mitglieder der Partei.

(5) Die Tagesordnung enthält in der Regel:

a. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

b. Der Beschluss der Geschäftsordnung.

c. Den Bericht des Vorstands. Welcher auch in Form von Einzelberichten der Vorstandsmitglieder abgegeben werden kann.

d. die Anträge des Vorstands, des Parteisprechers, anderer Parteiorgane und die zugelassenen Anträge der Mitglieder.

(6) Für alle Anträge gilt, sie müssen in der Regel 3 Wochen mindestens 2 Wochen vor Parteitag eingereicht werden. Über später eingereichte Anträge kann auf dem Parteitag gemäß der eigenen Geschäftsordnung entschieden werden. Eingereicht werden Anträge auf digitalem Weg, der vom Präsidium vorgegeben wird. Der Vorstand kann spontan auftretende oder bedeutsame Punkte als Antrag jederzeit zulassen. Zugelassene Anträge sind ab Zulassung online einsehbar zu machen.

(7) Anträge der Mitglieder zum Parteitag müssen erst vom Präsidium zugelassen werden, bevor sie auf die Tagesordnung kommen. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

a. Das Präsidium kann nur Anträge zulassen die von mindestens 1% der Mitglieder unterstützt werden

b. Anträge die von mehr als 5% der Mitglieder unterstützt werden müssen zugelassen werden.

c. Die Anträge müssen mit dem vom Präsidium vorgegebenen Formular eingereicht werden.

d. Einzelne Anträge können nur mit Zustimmung des Parteisprechers mehr als einen Artikel der Satzung ändern.

(8) Die Geschäftsordnung die das Präsidium dem Parteitag vorschlägt basiert auf der des letzten Parteitags. Änderungen sind möglich, müssen aber vom Präsidium auf dem Parteitag vor dem Beschluss erläutert und Beschlossen werden.

(9) Für außerordentliche Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Sonderparteitage) gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Ihre Funktion besteht dabei allerdings vorrangig in der tagesaktuellen Festlegung der politischen Positionen der Partei. Sonderparteitage sind nicht zu Beschlüssen nach §9 III-V PartG berechtigt.

(10) Weitere Mitglieder- und Vertreterversammlungen können durch den entsprechenden Verband durch schriftlichen Beschluss einberufen werden.

(11) Beschlüsse aller Parteiorgane, sowie aller weiteren Versammlungen oder Gremien der Parteien müssen schriftlich protokolliert werden. Sie sind dazu von dem Protokollführer und der Sitzungsleitung der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen. Sie werden innerhalb von zwei Wochen zur Gegenzeichnung an den Parteisprecher geschickt. Dieser nimmt innerhalb von einer Woche schriftlich Kenntnis. Der Parteisprecher hat quartalsmäßig die satzungsgemäße Protokollierung aller Parteibeschlüsse zu prüfen und dem Vorstand des Bundesverbandes darüber zu berichten.

(12) Weitere Frist- oder Formerfordernisse bestehen nicht.

(13) Auf Parteitag werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung Schiedsgerichte und eine

Mediationsstelle gewählt

Art. 9a Digitale Mitglieder- und Vertreterversammlungen

- (1) Die ordentlichen digitalen Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Online-Parteitage) treten als Mitgliederversammlungen auf digitalem Wege zusammen. Sie können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung über dieselben Themen Beschluss fassen wie die ordentlichen Parteitage.
- (2) Die Online-Parteitage werden durch den Bundesvorstand oder den Vorstand der zuständigen Gebietskörperschaft einberufen. Eine Einberufung eines Online-Parteitags erfüllt das Erfordernis der
- (3) Häufigkeit der Einberufung ordentlicher Parteitage nach Art. 9 II der Satzung. Eine häufigere Einberufung ist möglich. Ein Online-Parteitag kann einberufen werden, wenn der zuständige Vorstand eine Frage der Parteiarbeit als zu klären ansieht oder 10% der Mitglieder der zuständigen Gebietskörperschaft ein entsprechendes Begehren an den Vorstand richtet und die Durchführung eines Online-Parteitags aus organisatorischen oder administrativen Gründen vorteilhaft gegenüber der Durchführung eines ordentlichen Parteitags ist. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch oder per Aushang wenigstens 2 Wochen vor dem Parteitag in der Form zu erfolgen, dass alle Mitglieder unterrichtet werden. Die Beschlüsse der Parteitage sind durch den Schriftführer des Online-Parteitags durch persönliche handschriftliche Unterschrift zu beurkunden. Der Schriftführer der Partei, ein Mitglied des Vorstands und der Parteivorsitzende haben dem Schriftführer des Online-Parteitags zur Beurkundung eine Unterschriftenvollmacht hinsichtlich der Beschlüsse des Online-Parteitags zu erteilen. Jedes Parteimitglied muss spätestens eine Woche nach dem Online-Parteitag elektronisch über dessen Beschlüsse unterrichtet werden.
- (4) Abstimmungen der Online-Parteitage haben über geeignete technische Systeme stattzufinden, welche eine freie und gleiche Wahl gewährleisten. Ist durch Gesetz eine Wahl als geheim durchzuführen, muss sich die Geeignetheit der ausgewählten Systeme auch darauf erstrecken. Dabei kann die Partei sich eigenen oder fremden Systemen bedienen, solange diese die Anforderungen des S. 1 erfüllen. Ist durch Gesetz für eine Abstimmungsfrage eine Schlussabstimmung per Brief oder Urnenwahl durchzuführen, hat diese im Anschluss an den Online-Parteitag unverzüglich zu erfolgen.
- (5) Weitere Frist- oder Formerfordernisse bestehen nicht.
- (6)

Art. 10 Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind

- (1) Über alle Wahlvorschläge entscheidet ein dazu durch den Vorstand einberufenes Organ.
- (2) Das Verfahren zur Aufstellung der Kandidierenden regelt die Bundesgeschäftsordnung.

Art. 11 Urabstimmung der Mitglieder und Verfahren bei Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbands oder der Verschmelzung der Partei mit anderen Parteien

- (1) In Fällen, in denen nach Gesetz oder dieser Satzung eine Urabstimmung notwendig wird, kann diese entweder durch Urnenwahl oder durch Briefwahl erfolgen. Die Abstimmung erfolgt durch allgemeine, unmittelbare, gleiche, geheime und freie Wahl.
- (2) Durch Beschluss des Bundesparteitags kann eine Urabstimmung unverzüglich nach Abschluss eines Bundesparteitags in einer eigenen Versammlung erfolgen. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Bestätigung, Änderung oder Aufhebung der Ergebnisse eines vorangegangenen

Parteitags. Zu einer solchen Versammlung können die Mitglieder zusammen mit dem Bundesparteitag eingeladen werden. Bei einer solchen Versammlung sind alle Parteimitglieder zur Anwesenheit berechtigt und alle anwesenden Parteimitglieder stimmberechtigt.

- (3) Abweichend von Nr. 2 kann der Bundesparteitag den Vorstand mit der Organisation einer Urabstimmung beauftragen. Der Vorstand hat dann alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Urabstimmung aufzufordern und über das gewählte Verfahren zu informieren. Im Falle einer Briefwahl gilt diese Frist auch für die Versendung der Briefwahlunterlagen.
- (4) Im Falle einer Briefwahl kann die Versendung der Briefwahlunterlagen postalisch oder elektronisch oder elektronisch und postalisch erfolgen.
- (5) Die Partei des Fortschritts kann durch Urabstimmung aufgelöst werden, wenn bei dieser eine Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen dafür stimmt.
- (6) Ein Gebietsverband der Partei des Fortschritts kann durch Urabstimmung aufgelöst werden, wenn bei dieser eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür stimmt.
- (7) Die Partei des Fortschritts kann durch Urabstimmung mit einer anderen Partei in der Gestalt verschmelzen, dass die Partei des Fortschritts danach aufhört zu existieren (Fusion in eine andere Partei hinein), wenn eine Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen dafür stimmt.
- (8) Die Partei des Fortschritts kann durch Urabstimmung mit einer anderen Partei in der Gestalt verschmelzen, dass die Partei des Fortschritts danach fortbesteht (Fusion in die Partei des Fortschritts), wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür stimmt.
- (9) Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (10) Die Urabstimmung ist nur im zweistufigen Verfahren mit einem Parteitagsbeschluss i.S.d. § 9 Abs. 3 PartG zulässig. Sie bedarf für ihre Gültigkeit und Wirksamkeit keiner Mindestteilnehmerzahl.

Art. 12 Besondere Verantwortung von Amt- und Mandatsträgern

(1) Amtsträger parteiinterner Ämter haben für die Dauer ihrer Amtszeit die besondere Verantwortung ihres Amtes zu beachten. Sie dürfen weder intern noch öffentlich Äußerungen tätigen oder Maßnahmen vollziehen, welche im Widerspruch zu Satzung, Programm oder Zielsetzung der Partei stehen. Insbesondere haben sie alle formellen und materiellen Bestimmungen der Satzung stets und in jeder Hinsicht zu beachten. Sie haben ein Augenmerk auf die effiziente Umsetzung ihrer Verantwortung zur Förderung der Anliegen der Partei zu legen und die Positionen der Partei vorrangig vor ihrer persönlichen Meinung zu vertreten; das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts innerhalb der Partei ist hiervon ausgenommen. Verstößt ein Amtsträger schuldhaft und in zurechenbarer Weise nicht nur unerheblich gegen die Bestimmungen dieses Absatzes, kann die Partei deshalb satzungsrechtliche Ordnungsmaßnahmen gegen ihn durchführen.

(2) Mitglieder der Partei, die über ein Mandat in einem Parlament, einer Verwaltung, einer Stiftung oder einem Beirat verfügen, sollen die besondere Verantwortung ihres Mandats unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Freiheit ihres Mandats für die Umsetzung der politischen Ziele der Partei zu nutzen. Sie sollen dabei vor allem auf die Umsetzung der programmatischen Ziele der Partei hinzuwirken und ihr Abstimmungsverhalten danach ausrichten. In Anerkennung des basisdemokratischen Charakters der Partei des Fortschritts, hat sich jedes Mitglied vor und während der Erlangung eines Mandats im Klaren darüber zu sein, dass es gegebenenfalls auch Positionen zu vertreten hat, die zu der jeweiligen persönlichen Einstellung im Widerspruch stehen. Ein Mandatsträger der Partei, der diesen Konflikt im Einzelfall als unlösbar empfindet, ist gehalten, das entsprechende Mandat niederzulegen.

Art. 13 Finanzordnung

I. Zuständigkeit für die Parteifinanzen

(1) Zur Verwaltung der Finanzmittel der Partei wählt der Parteitag einen Schatzmeister. Der Schatzmeister ist Mitglied des Vorstands. Der Schatzmeister eröffnet mindestens ein Konto und ist zu dessen gewissenhafter Führung berechtigt und verpflichtet. Falls dies zur effektiven Parteiarbeit nötig ist, kann der Schatzmeister auch mehrere Konten eröffnen. Er kann seine Verfügungsgewalt über diese Konten mit anderen Parteimitgliedern teilen. Diese müssen dafür durch ihn bestellt und durch den Vorstand per Beschluss bestätigt werden. Für die Gebietsverbände gelten diese Vorschriften entsprechend.

(2) Der Vorstand der Partei hat durch seinen Schatzmeister über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

(3) Der Schatzmeister des Bundesverbandes legt bei jedem Parteitag des Bundesverbandes die Einnahmen und Ausgaben sowie die allgemeine Finanzlage des Bundesverbandes dar. Entsprechendes gilt für die Schatzmeister der Landesverbände. Die Schatzmeister der Landesverbände arbeiten der Bundesschatzmeisterei zu. Bundesverband und Landesverbände verwenden ihr Parteivermögen in gegenseitiger Abstimmung. Der Bundesverband kann einem Landesverband zur Förderung landespolitischer Ziele oder zur Förderung bundespolitischer Ziele in dem entsprechenden Landesverband Finanzmittel zuwenden. Im Falle einer solchen Zuwendung hat der Bundesschatzmeister über die Verwendung insofern Aufsicht, als dass er deren satzungsgemäße Verwendung überprüfen kann und sicherstellt, dass die Finanzmittel nicht grob zweckwidrig verwendet werden.

(4) Über die auf freiwillige Arbeit für Amtsträger der Partei zu entrichtende Ehrenamtszuschale entscheidet der Parteitag des Gebietsverbandes, zu welchem das entsprechende Amt gehört. Jede darauf bezogene Veränderung benötigt einen separaten Parteitagsbeschluss

II. Rechenschaftsbericht

(3) Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden.

(4) Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(6) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 -31 PartG geprüft werden.

(a) Die Prüfung erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(b) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(c) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

(7) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch das zuständige Parteiorgan keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen. Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut mitzueröffentlichen. Werden durch den Wirtschaftsprüfer oder ein Parteiorgan Fehler im Rechenschaftsbericht festgestellt, ist dieser zu berichtigen und bei der zuständigen Behörde neu einzureichen. Dies ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen.

(9) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften des PartG entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(10) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit das PartG nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(11) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(12) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,

5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
- 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(13) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
 - g) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(14) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,

III. Geldbestände,

IV. sonstige Vermögensgegenstände;

C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

I. Pensionsverpflichtungen,

II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,

II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,

III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,

V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(15) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(16) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert, um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen. Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

(17) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(18) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

Sonstige Einnahmen der PdF sind aufzugliedern und zu erläutern. Einnahmen die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, sind offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

(19) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(20) Die Partei fügt dem Rechenschaftsbericht falls nötig zusätzliche Erläuterungen hinzu.

(21) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

III. Spenden

(22) Die PdF ist berechtigt Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeldes erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(23) Folgende Spenden sind von der Befugnis der PdF Spenden anzunehmen ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom

Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der PdF zufließen,

b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder

c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie die PdF weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der PdF erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der PdF zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(24) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die PdF oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen

(25) Nach Absatz 13 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

IV. Ausgaben und Aufwendungen von Parteimitgliedern

(26) Parteimitglieder haben die Möglichkeit, entstandene Ausgaben mit Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen an die Partei zu spenden. Die Höhe der Ausgabe richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Vor der Entstehung der Kosten darf es keine Absprache zwischen der Partei und dem Spendenden gegeben haben, die besagt, dass die Ausgabe nur getätigt werden darf, wenn auf die Erstattung der Ausgabe verzichtet wird. Des Weiteren gilt dieser Absatz ausschließlich für solche Güter oder Dienstleistungen, die im Auftrag der Partei beschaffen wurden.

(27) Parteimitglieder haben die Möglichkeit, Zeitaufwendungen, welche für Parteiarbeit getätigt wurde, erstattet zu bekommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitseinsatz explizit von der Partei in Auftrag gegeben wurde. Pro Arbeitsauftrag kann ein maximaler Betrag von 50,00 (in Worten: Fünfzig) € erstattet werden.

(28) Im Falle einer Einberufung einer Präsenzveranstaltung (Parteitage, Aufstellungsversammlungen, Gründungsversammlungen für Orts- oder Landesverbände) wird die Partei in die Einladung einen maximalen Pauschalbetrag ausrufen, der für die Fahrtkosten (inkl. Zeitaufwendung) erstattet werden kann. Steht in der Einladung für Präsenzveranstaltungen kein Erstattungsfähiger Betrag, so kann keine Erstattung der Aufwendungen durch die Partei erfolgen. Der Erstattungsbetrag darf insgesamt maximal den Durchschnitt der Spenden der letzten 3 Monate vor der Versammlung betragen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

(1) Mitglieder als die treibende Kraft: Die Satzung soll für geregeltes, solidarisches und gemeinschaftliches Leben und Handeln in der Partei sorgen, in der jedes Mitglied, unabhängig von seinen fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt wird. Nur durch die Kooperation und Empathie gelingt es uns Menschen, Organisationen zu schaffen, die die Gesellschaft zum Guten verändern. Diese grundsätzliche Errungenschaft der Menschheit zu beherzigen soll den Antrieb geben für eine basisorientierte und schlagkräftige Partei. Dementsprechend wird die tägliche Arbeit der Partei des Fortschritts geprägt sein von dem Drang sich über den Zustand der Welt zu bilden, von der aufklärerischen Kommunikation auf allen Ebenen, von dem optimalen Transport politischer Inhalte und letztendlich auch von der Bekämpfung von Demokratiedefiziten, Ungerechtigkeit, Vernachlässigungen und Armut in Deutschland und der Welt.

(2) Salvatorische Klausel: Sollte eine der Bestimmungen in dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Anwendung des gesetzlichen Maßes bei ungültigen Leistungs- und Zeitbestimmungen: Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Änderung der Satzung im Falle einer rechtswidrigen oder unwirksamen Klausel: Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ersetzen oder zu entfernen.

(3) Die Satzungsänderungen die am 28. Januar 2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, treten in der Regel am 29. Januar 2023 in Kraft. Änderungen, welche Wahlen oder organisatorische Einrichtungen bedürfen, müssen spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung umgesetzt werden.

ANHANG

Schiedsgerichtsordnung (SchGO) der

Partei des Fortschritts

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei des Fortschritts (PdF) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der PdF und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Es gibt ein Schiedsgericht auf Bundesebene (Bundesschiedsgericht) sowie welche auf Landesebene eingerichtet werden (Landesschiedsgerichte), wenn dies personell möglich ist. Auf Kreisebene können Schiedsgerichte gegründet werden.

§ 3 Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der PdF sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, drei Beisitzern und sechs stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten und einen weiteren Beisitzer zu dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Der Präsident muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt drei Jahre. Sie beginnt am Tage nach der Wahl zum Mitglied des Schiedsgerichts. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

- (5) Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und sollen vier stellvertretende Beisitzer haben. Sollten in einem Gebietsverband nicht genügend Parteimitglieder für die Ämter des Schiedsgerichts zur Verfügung stehen, kann der zuständige Parteitag dieses auch im Übrigen für arbeitsfähig erklären. Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden vom Parteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten und einen weiteren Beisitzer zu dessen Stellvertreter.
- (6) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt der vierte Titel des ersten Buchs der Zivilprozessordnung.

§ 5 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

(1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben sollen, darunter der Präsident. Den Vorsitz führt der Präsident. Sollte ein Richter ausfallen, rückt ein Stellvertreter nach. Sollte dies nicht möglich sein, kann auch ein Einzelrichter das Urteil fällen.

(2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes (1) Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des entsprechenden Gebietsverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Schiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

(4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. (2) Satz 1.

§ 8 Bundesschiedsgericht

Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.

§ 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
3. sonstige Streitigkeiten a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

(2) Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

(3) Kreisschiedsgerichte entscheiden zu den Punkten 1-3 im Absatz 1, wenn es ausschließlich das Kreisgebiet betrifft.

§ 10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern, b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, soweit nicht § 9 Abs. (1) Nr. 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

a) der Bundesvorstand,

b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes

c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist, wenn es zuvor ein Verfahren bei einer durch den für den Gebietsverband zuständigen Parteitag eingerichteten Mediationsstelle durchlaufen hat.

3. in allen übrigen Verfahren

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,

c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller,

2. Antragsgegner,

3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen Dritten beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter

übertragen.

§ 16 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen vier Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird gegen schriftliches Empfangsbekenntnis (postalisch oder elektronisch). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache oder elektronische Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 Schriftsätze

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. (2) bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Abs. (4) können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Jeder Antragist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
- (2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 Vorbescheid

(1) Durchbegründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichtersteller entscheiden:

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22 Verfahrensentscheidung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.

(2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

(3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

(4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen müssen inhaltlich protokolliert werden.

(6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind. Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

(7) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 23 Veröffentlichung

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden auf einer dazu bestimmten Internetseite veröffentlicht. Das Bundesschiedsgericht und die Landesschiedsgerichte können dafür jeweils eigene Internetseiten bestimmen.

§ 24 Eilmaßnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 25 Einstweilige Anordnungen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 26 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Kosten

(1) Das Schiedsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 29 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre erforderlichen Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 30 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

GRUNDSATZPROGRAMM

PARTEI DES
FORTSCHRITTS

PDF

Dezember 2023

Inhalt

1. Menschenbild und Grundwerte	3
2. Gesellschaftsbild	3
3. Kultur.....	4
4. Geltungsanspruch, Unabhängigkeit & Transparenz.....	4
5. Zivilgesellschaft & Politik als Berufung	7
6. Modernisierung unserer Demokratie.....	7
7. Digitalisierung & Datenschutz.....	8
7.1. Infrastruktur	8
7.2. Freiheit des Netzes	9
7.3. Innovation staatlicher digitaler Prozesse	9
7.4. Förderung der IT- und Datenkompetenz	10
8. Europapolitik	10
9. Innere Sicherheit	12
10. Sozialpolitik und Arbeitsmarkt.....	13
11. Bildung und Forschung	17
12. Verkehr und Mobilität.....	20
13. Umweltpolitik & Landwirtschaft.....	22
14. Ressourcen & Energiepolitik.....	23
15. Gesundheits- & Drogenpolitik	26
16. Integrationspolitik.....	28
17. Geopolitik	30
18. Wirtschaft, Finanzen und Steuern	31
19. Lobbyismus und Korruption.....	32
20. Fortschritt durch Basisdemokratie.....	33

1. Menschenbild und Grundwerte

Alle Menschen sind frei und gleich geschaffen und alle haben das Recht auf die individuelle Verwirklichung des persönlichen Glücks. Jede:r kann ihre:seine Philosophie, ihre:seine Weltanschauung oder ihren:seinen Glauben frei wählen und ihr:sein Leben danach richten. Die Freiheit der:des Einzelnen ist nur begrenzt durch die Freiheit der anderen. Gleichzeitig verpflichtet die Gemeinschaft die:den Einzelnen zu Solidarität und Kooperation.

Die Partei des Fortschritts bekennt sich ausdrücklich zum Grundgesetz und der dadurch implementierten verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt nicht nur abstrakt im Hinblick auf den Staat, sondern entspricht auch unserem Selbstverständnis. Wir sind überzeugt, dass in einer multipolaren und diversen Welt wie der unseren, die Demokratie die einzige Lösung ist, um widerstreitende Interessen und Ideologien innerhalb der Gesellschaft in Einklang zu bringen. Das Grundgesetz hat als Verfassung Deutschlands die demokratischste und freiheitlichste Ordnung geschaffen, die es in diesem Land jemals gegeben hat. Diese Ordnung gilt es, in Wort, Schrift und Tat, zu wahren und zu schützen. Es gilt jeder:jedem entgegenzutreten, der sie beseitigen oder beeinträchtigen möchte. Wir sind als Partei überzeugt von einem fairen politischen Wettstreit der Ideen, wie ihn unsere Verfassung vorsieht. Wir sind ebenso überzeugt von den Grundrechten und deren Geltung. Jedes Grundrecht muss stets und überall in seinem Wesensgehalt geschützt und respektiert werden, genauso kann aber jedes Grundrecht bei Vorliegen vernünftiger und verhältnismäßiger Gründe berechtigterweise eingeschränkt werden. Dies gilt für alle, mit Ausnahme der Menschenwürde aus Artikel 1 Grundgesetz, welche stets uneingeschränkt zu achten ist und Staat und Politik einen Handlungsauftrag stellt: Das Erfordernis politische Entscheidungen so zu treffen, dass den Menschen in Deutschland ein würdiges Dasein zuteilwerden kann.

2. Gesellschaftsbild

Die PdF glaubt an eine freie, sichere und demokratische Gesellschaft. Der Staat muss den Menschen dienen, nicht die Menschen dem Staat. Die Gesellschaft muss als Ganzes den Ausgleich suchen, zwischen der persönlichen Freiheit der:des Einzelnen und der Interessen Aller. Keines von beidem darf als Rechtfertigung dienen, das andere völlig auszuschließen. Solidarität und Mitgefühl verpflichten die Gesellschaft, ihre

Schwächsten nicht allein zu lassen. Menschen, die Schutz benötigen, müssen diesen erhalten. Wer hart und ehrlich arbeitet, soll die Früchte seiner Arbeit auch genießen dürfen. Die Gesellschaft darf Einzelnen nicht Werte aufzwingen, sondern hat sicherzustellen, dass jede:jeder seine persönlichen Werte in Frieden ausleben kann.

Nur wenn wir als Gesellschaft jegliche unterschiedliche Behandlung von Geschlechtern, Religionen, Kulturen oder anderer sozial-normativer Merkmale überwinden, ist eine individuelle Entfaltung jeder:jedes Einzelnen möglich. Die Würde des Menschen ist unantastbar, Gerechtigkeit ein Garant dafür. Jeder Mensch muss die gleichen Teilnahme- und Zugangsmöglichkeiten im Hinblick auf alle Leistungen und Angebote des Staates haben. Eine gleichwertige Mitwirkung an der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung ist zu gewährleisten. Statt auf Unterschiede zu blicken, ist es die Aufgabe der Politik Gemeinsamkeiten herauszubilden.

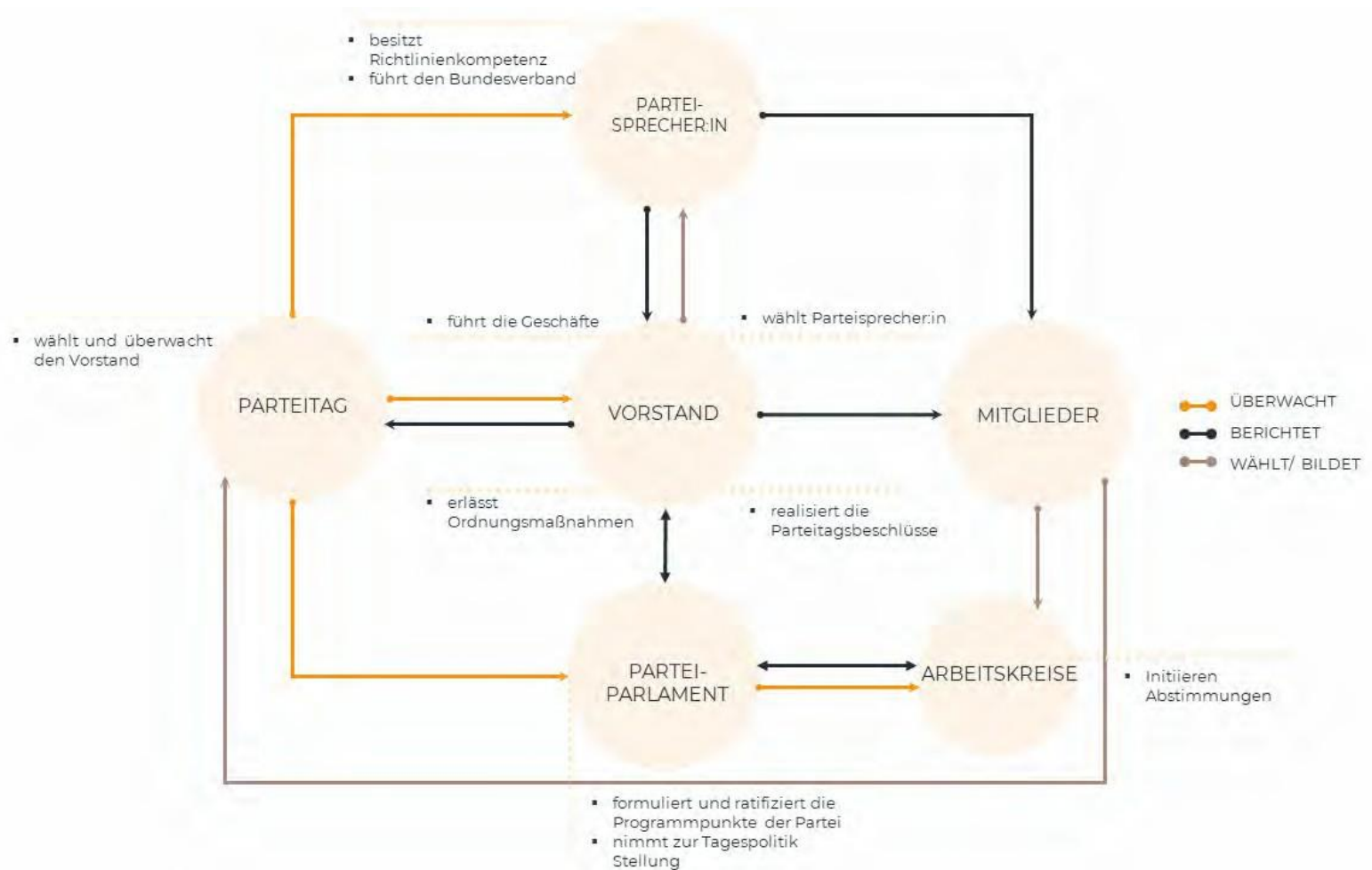
3. Kultur

Kultur ist zugleich Ausdruck der gesammelten Riten und Werte der Gesellschaft, als auch der geistigen Betätigung jeder:jedes Einzelnen. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass sich die kulturelle Energie aller Menschen frei entfalten kann, sodass sie ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln können. Kunst, Musik, Literatur, Philosophie und alle weiteren Formen kultureller Betätigung, tragen aktiv zu einer besseren Gesellschaft bei. Die PdF setzt sich daher für eine Kulturpolitik ein, die diese Werte ideell und finanziell fördert. Wie auf Kontinent und Planet, können auch in Deutschland alle verschiedenen Kulturen koexistieren und gedeihen. Ausgleich und Toleranz müssen hier oberstes Ziel allen staatlichen Handelns sein.

4. Geltungsanspruch, Unabhängigkeit & Transparenz

Die Partei des Fortschritts bietet allen Menschen in Deutschland eine Möglichkeit, ihre politischen Überzeugungen demokratisch und pragmatisch zu formulieren und umzusetzen. Sie ist eine Partei, die sich gleichzeitig auch als Bewegung begreift, deren Bestreben es ist, die Kluft zwischen Bürger:innen und Staat wieder zu schließen und die allgemeine Politikverdrossenheit wieder in Begeisterung für die Demokratie umzuwandeln. Die PdF wird eine Partei für alle Menschen sein, gleich welcher sozialen Zugehörigkeit. Nicht Ideologie soll der Grundstein ihrer Politik sein, sondern solche

Ideen, die Fortschritt für Alle bringen. Die Partei versteht sich als direktdemokratisches Instrument seiner Mitglieder, die sich basisdemokratisch organisieren.



Jedes Mitglied hat darüber hinaus die Möglichkeit, Themen in die Partei einzubringen. Diese werden gemeinsam von den Mitgliedern priorisiert und entsprechend ihrer Priorisierung von der Partei ausgearbeitet. Individuen und Gruppen können die Bearbeitung eines Themas beschleunigen, indem sie sich aktiv am o.g. Entscheidungsprozess und der Erstellung von Entscheidungsgrundlagen beteiligen. Die Entscheidungsfindung der Arbeitskreise und Parteiparlamente verläuft dadurch zum Großteil im Internet. Dadurch schaffen wir größere Transparenz, die Möglichkeit trotz abgelegenen Wohnortes politisch aktiv zu sein und schnelle Reaktionszeiten. Die negativen Auswirkungen durch Lobbyismus werden dadurch auch weitestgehend reduziert. Das Organigramm verbildlicht die Methode der PdF, welche in der Satzung festgelegt ist.

Wir als Partei des Fortschritts begreifen uns als ideologiefrei, was insbesondere bedeutet, dass wir eine Einordnung nach dem klassischen rechts/links Schema

ablehnen. Nichtsdestotrotz sehen wir, dass anhand des klassischen rechts/links Schemas die Demokratiefreundlichkeit einer Partei oder politischen Bewegung gemessen werden kann. Als überzeugte Anhänger:innen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, stellen wir uns daher auf dieser Basis jeglichen demokratiefeindlichen Parteien, Organisationen und Bewegungen, beispielsweise faschistischen oder kommunistischen, entgegen. Ebenso distanzieren wir uns von Parteien, Organisationen und Bewegungen, deren Ideologie Grundwerten unserer Verfassung oder dem Wertegerüst der Grundrechte entgegenstehen. Wir lehnen daher jegliche Zusammenarbeit mit solchen Parteien, Organisationen oder Bewegungen ab. Wir sind bereit mit jeder:jedem, egal welchem politischen Lager angehörig, in den Dialog zu treten. Dies setzt allerdings voraus, dass die demokratischen Spielregeln eingehalten und als eigene Überzeugung verinnerlicht werden.

Wir von der Partei des Fortschritts sind eine Partei der organisierten Basisdemokratie. Das bedeutet, dass es in unserer Partei keine sogenannten „Flügel“ gibt. Wir mögen in unserer Partei unterschiedlichste Ansichten, Strömungen und Einstellungen haben. Diese mögen sich verbinden und gemeinsam für ihre Überzeugungen eintreten. Jedoch ist genau das die Idee unserer parlamentarischen Basisdemokratie: Es ist innerhalb der PdF nicht wichtig, welche konkrete Einstellung jemand hat. Wichtig ist die Akzeptanz und Ausübung unseres parteiinternen demokratischen parlamentarischen Prozesses, in Form unserer Parteiparlamente. Die innerhalb der Parteiparlamente auftretenden verschiedenen Meinungspole können so als konstruktive Lösungsvorschläge vereinbart werden. Das bedeutet für die Bürger:innen, dass sie von uns als Partei erwarten können, dass wir uns nicht in öffentlichen Flügelkämpfen gegenseitig in den Schmutz ziehen. Wir werden unsere Differenzen, durch unsere Methode parteiinterner parlamentarischer Demokratie, katalysieren und die Ergebnisse daraus geschlossen umsetzen.

Im Hinblick auf den politischen Prozess fordern wir, die Regelungen der Parteifinanzierung dahingehend umzugestalten, dass Parteispenden einerseits transparenter und Parteifinanzen öffentlicher dargestellt werden und andererseits die ideelle Integrität der Spender:innen sichergestellt und die Unabhängigkeit der Parteien von deren Interessen gewahrt wird. Wir fordern weiterhin, dass sämtliche Nebeneinnahmen von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern öffentlich gemacht

werden müssen. Vergünstigungen, Vorteile oder Geschenke Dritter sollen ebenfalls bekannt gemacht werden.

5. Zivilgesellschaft & Politik als Berufung

Unsere moderne Gesellschaft ist multipolarer und diverser denn je. Allgemeingültige Werte verschwinden immer mehr. Weder Religion, noch Kultur, Erziehung oder Herkunft bieten noch universell gültige Moralvorstellungen. Die Menschen sind heutzutage schlicht zu unterschiedlich sozialisiert. Die PdF will als Partei eine Brücke schlagen zwischen Politik und Gesellschaft. Sie stellt sich ausdrücklich gegen jede Form des undemokratischen Lobbyismus, gegen Karrierepolitik und Korruption. Institutionen der Zivilgesellschaft wie Bürgervereine, Stiftungen oder Aktionsgruppen, müssen in die Formulierung der Politik aktiv eingebunden werden. Nur so kann Politik aus den Augen der Menschen gestaltet werden.

Wir setzen uns dafür ein, dass Mechanismen etabliert werden, welche sicherstellen, dass politische Entscheidungsträger:innen den gedanklichen Kontakt zum Leben der Bürger:innen, die sie vertreten nicht verlieren. Die Diäten von Abgeordnete:n und anderen Mandatsträger:innen müssen stets als besondere Verantwortung im Hinblick auf die Verdienstmöglichkeiten der Allgemeinheit gesehen werden. Politiker:innen müssen dafür Sorge tragen, vor allem die Positionen ihrer Wählerschaft und Partei zu vertreten, anstatt auf das eigene politische Fortkommen zu schauen.

6. Modernisierung unserer Demokratie

Demokratie hat die Hauptaufgabe, die unterschiedlichen gesellschaftliche Gruppen dabei zu unterstützen, einen gesellschaftlichen Konsens auszuzhandeln. Darüber hinaus bietet die Demokratie eine Absicherung gegen eine Machtübernahme einzelner, indem sie die staatliche Macht auf mehrere voneinander unabhängige Schultern verteilt. Des Weiteren setzen wir uns für direktdemokratische Instrumente wie bundesweite Volksabstimmungen ein. Bei der Volksgesetzgebung (Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide) kommt der politische Vorschlag aus der Mitte des Volkes.

In vielen Bundesländern wie Hamburg, Bayern und Berlin sind Volksbegehren bereits etabliert. In anderen Bundesländern wie zum Beispiel Sachsen, Saarland behindern

hohe Unterschriftenhürden mit kurzen Sammelfristen und/oder dem Verbot der freien Unterschriftensammlung. Die Partei des Fortschritts wird sich auf Landesebene dafür einsetzen, die Bedingungen für Volksbegehren zu verbessern, sodass die Bürger:innen dieser Bundesländer ebenfalls die Möglichkeit haben, dieses Instrument zu nutzen.

7. Digitalisierung & Datenschutz

Die Digitalisierung ist der größte zivilisatorische Sprung der Menschheit seit der industriellen Revolution. Die PdF sieht eine umfassende Digitalisierung aller Bereiche der Gesellschaft deshalb als Grundvoraussetzung für ihren Fortschritt an. Die Digitalisierung ist eine wichtige Voraussetzung, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Wir setzen uns daher für ein chancenorientiertes gesellschaftliches Umdenken ein, da sich durch die damit einhergehende Automatisierung viele Tätigkeiten und Jobs stark verändern oder sogar wegfallen werden.

Für die durch die Digitalisierung anfallenden persönlichen Daten, setzen wir uns für eine Überführung in die Verfügungshoheit der User:innen ein. Die Sicherstellung persönlicher Daten ist Aufgabe des Staates. Er hat weiterhin die Aufgabe die Anonymität postalischer und digitaler Kommunikation zu ermöglichen. Schließlich fordert die PdF aufgrund der Bedeutung der Digitalisierung die Ausgliederung aller Fragen hinsichtlich der selben in eigene ministeriale Strukturen.

7.1. Infrastruktur

Die Digitalisierung ist ein immer schneller fortschreitender Prozess, der je nach Umgang eine Bürde oder eine Chance sein kann. Wir, die Partei des Fortschritts, sind der Überzeugung, dass der technologische Wandel nur ein Erfolg für unsere Gesellschaft werden kann, wenn Politik die notwendigen Strukturen schafft.

- Ausbau der Übertragungsmedien:

Was die Internetgeschwindigkeit angeht, belegt Deutschland einen der hintersten Plätze im Ranking der Industrieländer. Dies indiziert extremen Handlungsbedarf unsererseits. Daher sieht sich die Partei des Fortschritts in der Verantwortung die Digitalisierung zu fördern. Die PdF setzt sich für ein konsequentes Umdenken und einen zügigen Ausbau der zukunftsrelevanten Infrastruktur ein, damit kein Ort einen Wettbewerbsnachteil hat: Wir setzen uns also für den konsequenten Ausbau aller

Regionen mit Glasfaser und dem Ausbau der Mobilfunkmasten in ganz Deutschland ein.

- Gewährleistung der Netzneutralität:

Ein Zwei-Klassen-Internet führt zu einer Verringerung der Innovationskraft, da innovative Startups gegen finanzkräftige Konzerne antreten müssen. Zahlungskräftige Personen werden bevorzugt. Somit ist keine Chancengleichheit für jede:n gegeben. Wir setzen uns für ein neutrales Internet ein und wollen kein "Zwei-Klassen-Internet". Dabei soll jede Anfrage von allen Bürger:innen und jedem Service gleichbehandelt werden. Es dürfen keine Dienstleistungen bereitgestellt werden, bei denen jemand bevorzugt behandelt wird.

- Digitale Verwaltung:

Wir fordern zudem eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung auf allen Ebenen. Dazu gehört nicht nur die Implementierung geeigneter technischer Systeme um behördliche Vorgänge digital zu kommunizieren. Auch sollte es Bürger:innen möglich sein, maßgebliche Behördengänge online zu erledigen. Schließlich gehört hierzu auch die Einführung einer amtlichen digitalen Identifikationsmöglichkeit auf Basis des herkömmlichen Personalausweises. Dieser sollte auch zur Identifikation im Wirtschafts- und Rechtsverkehr dienen können.

7.2. Freiheit des Netzes

Die PdF setzt sich für das Internet als einen Raum freier und kreativer Gestaltung ein. Politisch oder wirtschaftlich motivierte Zensur in Form von Upload-Filtern lehnen wir daher ab. Es muss allen möglich sein, unter verhältnismäßiger Verwendung bestehender Inhalte der eigenen Kreativität den eigenen politischen Überzeugungen oder wirtschaftlichen Konzepten frei nachzugehen.

7.3. Innovation staatlicher digitaler Prozesse

Wir fordern eine Staatszielbestimmung, welche die fortschreitende kostengünstige Innovation staatlicher Prozesse im Rahmen der Digitalisierung vorgibt. Staatliche Stellen sollen nicht nur möglichst kostengünstige, sondern im Rahmen der technischen

Entwicklung auch stets die innovativsten digitalen Lösungen anwenden. Insbesondere sollten gemeinsame europäische Ansätze verwendet und weiterentwickelt werden.

Die PdF fordert alle Rathäuser in einem staatlichen Netzwerk zu organisieren. Sie sollen für jede:jeden deutschlandweit zugänglich und nutzbar sein. Die Standortbindung an den Wohnort ist mit dem heutigen Stand der Technik nicht mehr begründbar. Anliegen sollen nicht nur mit einem Besuch geklärt werden können, sondern auch größtenteils online durchführbar sein.

7.4. Förderung der IT- und Datenkompetenz

Datenschutz und Medienkompetenz haben in unserer heutigen Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Es ist sehr wichtig, dass Schüler:innen einen sicheren Umgang damit erlernen. In Deutschland gibt es keinen einheitlichen Lehrstandard entsprechender Kompetenzen, z.B. dem Umgang mit intelligenten Systemen (z.B. Smartphones). Kinder sollten im angemessenen Alter die Vorzüge und Risiken dieser Systeme verstehen lernen, um auftretende Probleme systematisch einordnen und begegnen zu können. Die technischen Kenntnisse sollten so vermittelt werden, dass es möglich ist, darauf aufbauend vertiefende Kenntnisse des Bereichs Informationstechnik zu erwerben. Wir fordern daher die Ausweitung schulischer Lernpläne unter anderem im Hinblick auf Kenntnisse im Bereich Datenschutz, der digitalen Hygiene, dem Umgang mit Daten und deren Interpretation, dem kritischen Umgang mit Nachrichten und der Reflexionsfähigkeit des eigenen Social Media Verhaltens inklusive dem Erkennen von suchtgesteuertem Verhalten.

8. Europapolitik

Die Partei des Fortschritts bekennt sich ausdrücklich zur europäischen Wertegemeinschaft, dem europäischen Binnenmarkt und der supranationalen europäischen Integration. Genauso froh wir sind Deutsche zu sein, sind wir Europäer:innen zu sein. Die Europäische Union als Institution dieses kontinentalen Zusammenwachsens ist ein historisch einzigartiges Projekt, welches eine bisher nie dagewesene Phase von Frieden, Freiheit und Wohlstand für unseren Kontinent gebracht hat. Mag sie ihre Schwächen haben, die es in der Tat zu beheben gilt, hat unser Land genauso wie alle anderen Mitgliedsstaaten massiv von der Europäischen Union

profitiert. Gleichzeitig sichert die Europäische Union in ihren Mitgliedsstaaten die Erhaltung und Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Der Nationalstaat als Konstrukt mag derzeit noch die sinnvollste Ordnungseinheit für Gesellschaften sein, er wird jedoch angesichts globaler Herausforderungen mehr und mehr an Bedeutung verlieren. Wir sind daher fest überzeugt, dass unsere Zukunft, dass der Fortschritt für unsere Gesellschaft, langfristig auf europäischer Ebene stattfinden wird. Des Weiteren sind wir davon überzeugt, dass es unser Auftrag als Partei ist, an der fortschreitenden europäischen Integration positiv mitzuwirken.

Das EU-Parlament muss gestärkt und ausgebaut werden, damit die Menschen in Europa ihre Anliegen auf gemeinsamer Ebene demokratisch formulieren können. Es sollte als einziges direkt demokratisch legitimes Organ der EU eine maßgebende Rolle in den Entscheidungsprozessen der Union innehaben. Hierzu sind insbesondere die Gewährung eines umfassenden Gesetzesinitiativrechts und umfassendere Kontrollrechte hinsichtlich der anderen Organe zu verstehen. Dazu ist insbesondere eine Ausweitung von Volksbegehren auf EU-Ebene anzustreben.

Bürokratische Vorgänge in EU-Parlament, Kommission und Rat müssen für EU-Bürger:innen näher rücken und greifbarer werden. Nur so kann die EU als demokratische Institution ausreichende Legitimität erlangen, um das Vertrauen ihrer Bürger:innen zu gewährleisten. Dieses Vertrauen ist maßgeblich für den langfristigen Erfolg dieses größten supranationalen Projekts in der Geschichte unseres Kontinents. Dazu ist es vor allem auch notwendig, eine ausreichende politische Bildung im Hinblick auf die EU zu gewährleisten. Schließlich müssen Transparenzmechanismen bezüglich der Verfahren der Union, sowie hinsichtlich des Lobbyismus implementiert werden. Insgesamt sollte sich Deutschland für die Wiederbelebung des Projekts einer gemeinsamen europäischen Verfassung einsetzen. Die Partei des Fortschritts setzt sich dafür ein, dass Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union das Projekt der europäischen Integration maßgeblich vorantreibt. Hierzu muss unser Land im Rahmen gemeinsamer europäischer Projekte und Gesetzgebungsvorhaben stets eine Vorreiterrolle einnehmen. Rein nationale Interessen müssen verhältnismäßig zurückstehen, wenn das europäische Projekt als Ganzes gefördert wird. Kommt es zu Situationen, in denen sich nicht die gesamte Union auf gemeinsame Schritte einigen kann, politischer Fortschritt aber notwendig ist, müssen wir gemeinsam mit anderen zum Handeln motivierten Mitgliedsstaaten das Instrument der Enhanced Cooperation

nutzen. Der europäische Binnenmarkt soll auf Basis der wirtschaftlichen und personellen Freizügigkeit der Unionsbürger:innen weiter ausgebaut und als gemeinsamer Wirtschaftsraum durch kollektive Regulierungen und Standards weiter gestärkt werden. Auch sollte die Autonomie der europäischen Finanzwelt durch Schaffung eigener Institutionen wie etwa einer europäischen Ratingagentur gesichert werden. Weiterhin fordern wir den Ausbau einer gemeinsamen europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik. Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus sind eigene europäische Sicherheits- und Strafvollzugsbehörden letztlich unabdingbar. Hierbei kann vor allem auf den Ausbau bestehender Strukturen wie Europol und den Bundesbehörden der Mitgliedsstaaten gesetzt werden. Auch sollte die Sicherung der europäischen Grenzen nicht lediglich einer Agentur wie Frontex überlassen werden, sondern auch hier eigenen amtlichen Sicherheitsbehörden der Union übertragen werden. Im Hinblick auf die gemeinsame Verteidigung können nur gemeinsame europäische Streitkräfte eine Perspektive sein. Dies bedeutet nicht die Abschaffung nationaler Streitkräfte. Vielmehr sollte eine zusätzliche kollektive Ebene militärischen Handelns vorrangig vor militärischem Handeln einzelner Mitgliedsstaaten implementiert werden. Die eigenen Streitkräfte der Union sind dabei gleichsam nur auf gemeinsamen Beschluss einzusetzen. Ähnlich der Rolle der Bundeswehr in der deutschen Verfassung, ist hier ein Status als Parlamentsarmee unter Regie des europäischen Parlaments anzustreben.

9. Innere Sicherheit

Eine sichere Gesellschaft ist Voraussetzung für die Verwirklichung der Rechte der:des Einzelnen. Der Staat ist durch sein Gewaltmonopol nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet seine Bürger:innen und Bewohner:innen und ihre Rechte diskriminierungsfrei zu schützen. Die Polizei muss effektiv, transparent und bürgernah arbeiten. Dazu muss sie entsprechend ausgestattet und geschult sein. Sie ist nicht nur Arm des Gesetzes, sondern muss Freund und Helfer der Bürger:innen bleiben.

Wichtigster Ansatzpunkt ist auch hier die Digitalisierung. Nicht nur müssen polizeiliche Ermittlungsaufgaben auf Basis umfassender technischer und digitaler Ausstattung durchgeführt werden können, auch ist ein härteres Durchgreifen der Sicherheitsbehörden im digitalen Raum unabdingbar. Wir fordern daher die Digitalisierung der Sicherheitsbehörden, im Rahmen der gesamten Digitalisierung der

Verwaltung, als einen der priorisierten Bereiche zu behandeln. Zudem müssen internetgeschulte Ermittler:innen im digitalen Raum „auf Streife“ gehen: strafrechtlich relevante Postings, Schwarzhandel im Darknet, verfassungsfeindliche Foren müssen konsequent verfolgt und falls nötig die notwendigen Gesetzesgrundlagen geschaffen werden. Auch im analogen Raum darf es keine rechtsfreien Räume geben: Weder offen ausgelebte organisierte Kriminalität in Form von Clanstrukturen oder Rucker-Clubs, noch gesellschaftspolitische Parallelwelten wie rechtsterroristische Kameradschaften oder autonome Hausbesetzerszenen können toleriert werden. Schließlich müssen auch Konzepte entwickelt werden, die das Band zwischen Sicherheitsbehörden und Bürger:innen wieder herstellen. Hierzu sollte die Zugänglichkeit zu den Sicherheitsbehörden als Berufsweg erleichtert und die regionale Einbindung des Sicherheitspersonals ausgebaut werden.

10. Sozialpolitik und Arbeitsmarkt

Die PdF verschreibt sich dem Prinzip des Sozialstaats. Missstände wie Obdachlosigkeit oder Altersarmut können von uns als Gesellschaft nicht toleriert werden. Menschen in Notsituationen müssen durch staatliche Leistungen so lange unterstützt werden, bis sie wieder auf eigenen Beinen stehen und ihren Teil zur Gesellschaft beitragen können. Dabei muss der Staat aber auch sicherstellen, dass die Unterstützung des Sozialsystems nicht ausgenutzt wird, um auf Kosten der Gemeinschaft zu leben. Der Staat soll im sozialen Bereich mit der Zivilgesellschaft und ihren ausgeprägten Strukturen eng zusammenarbeiten. So kann soziale Unterstützung effektiv an die Empfangenden gebracht werden.

Der Abbau von Arbeitslosigkeit ist zentrale wirtschaftliche Steuerungsverantwortung des Staates. Programme zur Reintegration vor allem langzeit-Arbeitssuchende in den Arbeitsmarkt, müssen durch den Staat selbst konsequent durchgeführt werden. Asylsuchenden und migrierten Personen muss unverzüglich die Möglichkeit gegeben werden, ihre Arbeitskraft in Deutschland fruchtbar machen zu können. Arbeitnehmende müssen durch Information zur mündigen Wahrnehmung ihrer Rechte ermutigt werden. Arbeitgebende und Gründende müssen als Grundpfeiler der wirtschaftlichen Leistung des Landes entsprechend honoriert und gerade in Krisenzeiten staatlich unterstützt werden.

- Forderung nach Erhöhung des Pflegemindestlohns

Der Pflegemindestlohn soll an ungelernete Aushilfen und ausgebildete Pfleger:innen gezahlt werden. Diese lassen jedoch nicht erkennen wie verhindert werden soll, dass die Mehrkosten auf die Pflegebedürftigen abgewälzt werden. Wir, die PdF, fordern daher eine staatliche Subventionierung des Pflegemindestlohns, damit der Beruf attraktiver wird und Bedürftige nicht vor höhere Kosten gestellt werden, während das Arbeitsangebot langfristig erhöht wird.

- Reform des Rentensystems

Wir fordern zudem eine umfassende Reformation des Rentensystems in Deutschland. Es ist inzwischen allgemein bekannt, dass dieses in jetziger Fassung durch den demografischen Wandel kollabieren wird. Wir fordern daher eine Anpassung der Rentensätze für die verschiedenen Einkommensgruppen zwecks einer faireren Verteilung der Beitragslast. Staat und Gesellschaft haben dafür Sorge zu tragen, dass allen Beitragszahlenden stets eine Altersabsicherung gewährleistet ist. Zudem sollten für motivierte Bürger:innen Anreize für Altersteilzeit geschaffen werden.

- HARTZ IV

Das im Januar 2015 eingeführte Arbeitslosengeld II sollte die Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe zusammenführen. Außerdem müssen die Freibeträge im System angepasst werden, damit die Arbeitsanreize für Empfänger:innen steigen und der Eintritt in den Arbeitsmarkt attraktiver erscheint.

Allerdings gibt es gerade im Bereich der Reintegration in den Arbeitsmarkt noch Nachbesserungsbedarf. Zusätzlich zu Umschulungen und Fortbildungen, sollte der Fokus darin liegen, den Bedarf der Unternehmen mit den Wünschen der Arbeitslosen zu verbinden und eine schnellstmögliche Anstellung nach Verlust der Arbeit zu ermöglichen.

Des Weiteren muss die Berechnung der Arbeitslosenzahlen wieder transparent und repräsentativ durchgeführt werden. Hier sehen wir uns als Partei in der Pflicht amtliche Statistiken oder Berichte von Forschungsinstitutionen o.ä. zu nutzen, um rationale und gemeinwohloptimierende Entscheidungen zu treffen und der Wählerschaft transparente Erklärungen zu bieten.

- Klassische Arbeitsverhältnisse

Im internationalen Vergleich hat Deutschland einen hohen Standard bei den Rechten der Arbeitnehmenden vorzuweisen. Auch in Zeiten der Digitalisierung und der immer schnelllebigen Arbeitswelt sollen die Rechte und die Sicherheit der Arbeitnehmenden im Vordergrund stehen.

Deswegen setzen wir uns für den Erhalt und die Ausweitung von unbefristeten Arbeitsverträgen ein. Gleichzeitig befürworten wir flexible Arbeitszeitmodelle wie Gleit- oder Teilzeit, um den individuellen Bedürfnissen der sowohl der Arbeitnehmenden als auch der Unternehmen gerecht zu werden.

Ein weiteres Anliegen ist das Thema Leiharbeit. Trotz hohem Arbeitnehmerechtsstandard ist der Niedriglohnsektor ein großes Problem in Deutschland. Wir möchten uns für sinnvolle Befristungen von Leiharbeit einsetzen. Das Prinzip der Leiharbeit hilft Unternehmen bei kurzfristigen Ausfällen von Mitarbeiter:innen oder großen Bestellungen schnell zu reagieren. Es wird jedoch oft missbraucht. Leiharbeiter:innen, die Mitarbeiter:innen bei längeren Krankheitsausfällen oder Elternzeit ersetzen, halten wir für sinnvoll, eine dauerhafte Stellenbesetzung durch Leiharbeiter:innen nicht.

Wir fordern daher einen Anspruch auf einen Arbeitsplatz für Leiharbeiter:innen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Sollte ein Unternehmen wiederholt mit Unterbrechung eine:n Arbeiter:in einstellen, so soll diese:r übernommen werden (müssen). Wenn der durch Leiharbeiter:in besetzte Arbeitsplatz langfristig im Unternehmen bestand hat, soll auch diese Stelle ausgeschrieben werden, wobei bei der Bewerbung vorherige Leiharbeiter:innen (an dieser Position) bevorzugt werden sollen.

- Altersteilzeit:

Durch die alternde Gesellschaft Deutschlands stehen der Arbeitsmarkt und die Rentenkassen vor einer großen Herausforderung. Ein erster Schritt besteht darin weitere Anreize für eine Altersteilzeit zu schaffen. So können Unternehmen einerseits weiterhin von Facharbeiter:innen mit langjähriger Berufserfahrung profitieren. Andererseits soll es Rentner:innen, die sich noch nicht vom Arbeitsmarkt verabschieden möchten, leichter gemacht werden, zumindest teilweise in diesem tätig zu sein und so ihr Auskommen nicht allein von der Rente abhängig zu machen.

- Gleichstellung aller Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt:

Die Chancengleichheit in der Arbeitswelt ist von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Aktuelle Studien belegen, dass Frauen im Schnitt weniger als Männer verdienen. Diese Ungleichheit lässt sich zu einem großen Anteil auf Faktoren wie Ausbildungs- und Berufswahl, sowie auf ungleichmäßig verteilte Auszeiten bei Kindererziehung und Pflege von Angehörigen zurückführen.

Erziehungs- und Pflegearbeit müssen mehr honoriert werden und die Sicherheit bei der Rückkehr in das Berufsleben gewährleistet werden. Zusätzlich soll bereits im Schulalter ein stärkerer Fokus auf der Aufklärung bezüglich der Vor- und Nachteile verschiedener Berufsfelder liegen. Auf diese Weise soll von klein auf Chancengleichheit hergestellt werden. Abschließend muss daneben aber die Gleichstellung aller Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt sichergestellt werden. Hierzu muss der Staat die notwendigen Informationen für die Lösung von Problemstellungen abseits des binären Geschlechtermodells erforschen.

- Partnerschaftsförderung für alle Geschlechter und Leihmutterschaft:

Die Familie ist die kleinste Untereinheit der Gesellschaft und Grundlage unseres sozialen Gefüges. Die PdF setzt sich für ein pluralistisches Familienbild ein. Nicht die konkrete Zusammensetzung, sondern die Funktion der Familie als soziales und emotionales Grundgerüst ist entscheidend. Jeder kann sich seine:n Lebenspartner:in frei wählen und nach eigenen Vorstellungen eine Familie aufbauen. Alle Kinder haben einen unbeschränkten Schutzanspruch an die Gesellschaft. Erziehung und Pflege sind unveräußerliche Rechte der Verwandtschaft. Sie verpflichten die:den einzelnen aber auch ihre:seine Kinder zu wertvollen Mitglieder der Gesellschaft zu erziehen.

Wir setzen uns für eine Förderung jeder Form der Partnerschaft, egal welchen Geschlechtes ein. Um auch so der demografischen Herausforderung Deutschlands gerecht zu werden, sehen wir unser heutiges Steuersystem und die Ehen Förderung als nicht mehr zeitgemäß. Jede Beziehung kann ein Kind aufziehen und ihm einen guten Start in das Leben gewährleisten.

So wollen wir die Hürden für steuerliche Vorteile o. Ä. für Paare auch ohne Ehe erleichtern, um so Anreize für Kinder weiter zu fördern. Ergänzend zur Partnerschaftsförderung möchten wir Leihmutterschaften unter staatlicher Aufsicht ermöglichen. Für gleichgeschlechtliche Paare wird es so leichter, auch Kinder zu

bekommen, und auch andere Paare mit verschiedensten Problemen kann so geholfen werden, ohne Adoption ein Kind zu bekommen. Wir wollen jedoch den Staat als Prüfstellung für Leihmütter vorerst einsetzen, um gesunde Kinder und möglichst wenige Risiken für alle zu gewährleisten. Bei illegaler Ausübung soll Leihmutterschaft wie bisher geahndet werden.

11. Bildung und Forschung

Eine gute Bildung ist die wirkungsvollste Investition, die wir als Gesellschaft in die Zukunft machen können. Bildung und der gleiche Zugang zu Bildung ist nicht nur ein Grundrecht aller Menschen, es ermöglicht der Gesellschaft auch von den individuellen Fähigkeiten der:des Einzelnen zu profitieren. In Deutschland aber ist die Bildung eine der größten Dauerbaustellen der Politik. Unsere Schulen sind unmodern, schlecht ausgestattet und unterbesetzt. Pädagogik und Lehrpläne basieren oft noch auf veralteten sozial-philosophischen Modellen. Es wird zwar abstraktes Denken und fachliches Wissen vermittelt, doch fehlt es an Allgemeinbildung und Motivation zur Mündigkeit als Bürger:innen. Unser Bildungssystem muss daher grundlegend reformiert und bundesweit angeglichen werden.

Nur wer beständig in Bildung investiert, wird auch in Zukunft wirtschaftlich und gesellschaftlich gut aufgestellt sein. Forschung erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe: Sie ermöglicht uns ein besseres Verständnis der Welt und ist dadurch eine treibende Kraft zur Verbesserung unserer Lebensbedingungen. Um das Potential der Forschung optimal nutzen zu können, muss diese auch optimal staatlich gefördert werden, gerade auch die Grundlagenforschung, die nicht auf sofort verwertbare Ergebnisse abzielt.

- Bundesweit einheitliche Bildungsstandards:

Zu den unterschiedlichen Startbedingungen auf dem Bildungsweg zählt die geografische Herkunft. An vielen Universitäten werden bei internen Auswahlverfahren Boni und Malusse für Abschlüsse aus verschiedenen Bundesländern vergeben. Um auch hier ein vereintes Deutschland darzustellen, müssen diese Bildungsunterschiede endlich abgeschafft werden.

Ein namentlich gleicher Abschluss muss im ganzen Land denselben Wert besitzen. Dafür soll sich am bisher höchsten Niveau der jeweiligen Fächer orientiert werden. So

einfach dieses Thema klingt, so erkennen wir jedoch an, dass die Angleichung des Leistungsniveaus in den Ländern einige Zeit dauert. Daher soll zuerst ein einheitlicher Bewertungsstandard etabliert, um den Ist-Zustand festzuhalten, von dem aus die Niveaus angeglichen werden sollen.

- Vereinfachung der Bildungswege

Hand in Hand mit der Angleichung des Bildungssystems ist eine Reformation des Bildungswegs generell vorzunehmen. Wir setzen uns für einen bundesweit einheitlichen Bildungsweg unter Beachtung folgender Schwerpunkte ein:

Die Fokussierung auf die Entwicklung von Sozialkompetenz und Allgemeinwissen soll einen höheren Stellenwert bekommen. In den ersten Schuljahren sollte keine Einteilung der Schüler:innen nach Niveau vorgenommen werden, welche in den meisten Fällen den Rest des Lebenswegs maßgeblich festlegt. Stattdessen sollten gemeinsame Werte, gesellschaftliche Normen und moralische Konzepte vermittelt werden, welche die Schüler:innen zu positiv an der Gesellschaft Mitwirkenden erziehen.

- Schwerpunktorientierte Förderung:

Die Partei des Fortschritts erkennt an, dass allen Menschen verschiedene Talente natürlich innewohnen. Insbesondere ab dem Übergang in eine weiterführende Schule sollte sich die Fächerauswahl, unbeschadet der Grundfächer, enger an den individuellen Kompetenzen einiger Schüler:innen orientieren, um sicherzustellen, dass sie ihre naturgegebenen - Fähigkeiten umfangreich entwickeln können.

- Vereinfachung des Zugangs zum zweiten Bildungsweg:

Der Wunsch nach einer weiteren Bildung oder Fortbildung auch nach abgeschlossenem Bildungsweg ist ein ehrbares und unterstützungswürdiges Unterfangen. Das Bildungssystem muss daher auch in diesem Hinblick ausgebaut und erweitert werden.

- Deutlich kleinere Klassen:

In großen Klassenverbänden kommt es durch Gruppendynamik leichter zu unterrichtsstörendem Verhalten. Um dem entgegenzuwirken, sollen die Klassen verkleinert werden und die Anzahl der Lehrkräfte in der Bundesrepublik erhöht werden.

Durch die bessere Übersicht in den Räumen werden die Kinder weniger dazu verleitet, im Schutz der Gruppe Unruhe zu verbreiten. Bei weniger Kindern wird es für Lehrkräfte außerdem leichter, auf die Defizite einzelner Kinder einzugehen. Um diese zu entlasten, sind weitere Maßnahmen geplant. Durch die kleineren Klassen werden deutlich mehr Lehrkräfte und räumliche Umstrukturierungen an bestehenden Schulgebäuden notwendig. Beides soll vom Bund finanziell unterstützt werden.

- Kostenlose Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung:

Im neuen Schulsystem möchten wir verhindern, dass die Jugendlichen, aus welchen Gründen auch immer, nach Absitzen der Pflichtjahre in der Schule, ohne Abschluss die Schule verlassen. Ein Schlüsselpunkt zum Abbau individueller Bildungsdefizite ist die nachmittägliche Betreuung der Schüler:innen insbesondere im Hinblick auf die Hausaufgaben. Gerade Familien die den Bildungsweg ihrer Kinder nicht unterstützen können, müssen hierbei durch Staat und Gesellschaft unterstützt werden. Regelmäßig können Eltern die Situation ihrer Kinder nicht alleine überblicken. Daher sollte ab dem Auftreten eines gewissen Maßes an Bildungsdefizit die Hausaufgabenbetreuung obligatorisch werden, bis eine wenigstens durchschnittliche Entwicklung des individuellen Wissensstands wieder gewährleistet ist.

- Einführung moderner Fächer

Das Erreichen des 21. Jahrhunderts macht einige Fächer notwendig, die in der Gesellschaft der Zukunft gefragt sein werden. Wir möchten die Auswahl der Pflichtfächer an den Schulen daher erweitern. Beispielsweise wird der Industriezweig der Informationstechnologien (IT) in Zukunft noch wichtiger und betrifft schon jetzt viele Bereiche des täglichen Lebens. Ein bewusster Umgang mit diesen Technologien, sowie Verständnis für die dahinterstehende Funktionsweise machen für uns das Fach Informatik unverzichtbar. Dieses soll über den Umgang mit Daten aufklären und dem Bereich Digitalökonomie sowie grundlegende Kenntnisse bei der Verwendung von Programmen vermitteln und den Grundstein für freiwillige Vertiefungsfächer legen.

- Digitalisierung des Lehrmaterials

Um die Digitalisierung an Schulen voranzutreiben fordert die PdF die größtmögliche Digitalisierung aller Lehrmaterialien. Zudem soll der Einsatz von Lehrvideos verstärkt

gefördert werden. So können insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle kompensiert werden. Außerdem müssen Lehrkräfte ausführlich in digitalen Kompetenzen geschult werden, damit alle vorangestellten Maßnahmen nicht leerlaufen.

- Integration von Kindern mit Migrationshintergrund

Ob Kinder von Eingewanderten oder Geflüchteten ein besonderes Augenmerk benötigen ist in großem Umfang vom Maß der individuellen Integration abhängig. Die PdF geht davon aus, dass alle Menschen grundsätzlich mit gleichen Fähigkeiten geboren werden. Dort wo eine zusätzliche Förderung nötig ist, um Chancengleichheit herzustellen, muss diese aber gewährt werden; Wir fordern daher für Kinder, die dies benötigen, Sprach- und Integrationskurse. Weiterhin sollten erweiterte Betreuungsangebote und pädagogische Unterstützung die Eltern entlasten.

- Bessere Ausbildung der Lehrkräfte

Eine Prüfung der pädagogischen Eignung soll Pflicht für zukünftige Lehrkräfte werden. Des Weiteren soll das Studium praktischer gestaltet werden. In den bisherigen Pflichtpraktika sollen mehr Stunden selbst gehalten werden und das bereits im ersten Semester. Dabei soll sowohl das Halten einer Unterrichtsstunde als auch die Hausaufgabenbetreuung mit unterschiedlicher Wertung eingehen, sodass die Studierenden verschiedene Möglichkeiten haben, die Pflichtstunden zu erfüllen. Somit stünden notwendige fachnahe Arbeitskräfte für die geforderte Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung.

12. Verkehr und Mobilität

Der Ausbau des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, Güter auf die Schiene, Investitionen in neue Technologien sind Grundvoraussetzungen für ein funktionierendes Verkehrssystem auch in der Zukunft.

- Öffentlicher Personenverkehr

Wir wollen den öffentlichen Personenverkehr stärken. Besonders in Städten und im Berufsverkehr zeigt sich, dass unsere Straßen dem stetig zunehmenden Individualverkehr nicht mehr gewachsen sind. Lärm, lange Staus und steigende Schadstoffwerte sind die Folge. Durch ein angemessenes Angebot an Bussen und

Bahnen können all diese Probleme eingeschränkt werden und zu den Stoßzeiten sogar die Reisezeit senken. Wir fordern daher einen umfassenden Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, sowohl hinsichtlich des Streckennetzes, als auch hinsichtlich des Angebots. Schlüsselpunkt ist hier auch die dahingehende preisliche Belastung der Bürger:innen. Nur mit einem umfassenden Angebot zu niedrigen Preisen ist eine Verkehrswende hinsichtlich des öffentlichen Nahverkehrs möglich.

- Förderung alternativer Antriebe

Wir wollen die Entwicklung und Etablierung alternativer Antriebe fördern. In vielen deutschen Städten werden die Schadstoffgrenzwerte regelmäßig überschritten. Der Elektromobilität stehen hier insbesondere der Stand ihrer Entwicklung und der dafür nötigen Infrastruktur im Wege. Die Erforschung besserer und billigerer Energiespeicher muss stärker gefördert und ein engmaschiges Netz aus Ladesäulen aufgebaut werden. Wir stehen für eine innovative Politik auf dem Gebiet Elektromobilität und eine Abkehr vom Verbrennungsmotor und fossilen Rohstoffen.

- Güter auf die Schiene

Wir wollen den Güterverkehr weitestgehend auf die Schiene verlegen. Lastkraftwagen sind das Rückgrat unseres Transportwesens. Allerdings sind sie auch für den Großteil aller Straßenschäden verantwortlich. Hinzu kommen Lärm, ein hoher Schadstoffausstoß und Staus. Die Bahn hingegen fährt ohne Stau mit eigener, für hohe Belastungen ausgelegter Infrastruktur. Zudem sind Umwelt- und Lärmbelastung deutlich geringer. Dazu muss die Bahn umfassende Investitionen in ihrem Schienennetz durchführen. Wir stehen dafür, dass mehr Güter auf der Schiene transportiert werden und unser Bahnnetz wieder ausgebaut wird.

- Keine Privatisierung unserer Straßen

Wir setzen uns entschieden gegen die (Teil-)Privatisierung von Autobahnen und wichtigen Straßen ein. Dies erfordert aber, dass unsere Straßen sich wirtschaftlich betreiben lassen, also an die Unternehmen Profit ausschütten. Staat und Steuerzahler:innen müssen dafür aufkommen. So werden die Autobahnen noch teurer als bisher. Wir wollen, dass wir unsere Straßen weiterhin frei nutzen können und nicht

extra dafür zahlen müssen. Wir stehen dafür, dass Straßen und Autobahnen in öffentlicher Hand bleiben bzw. dort hin zurückgeführt werden.

13. Umweltpolitik & Landwirtschaft

Die natürliche Lebensgrundlage muss durch Staat und Gesellschaft schon rein denklogisch erhalten und geschützt werden. Der Klimawandel ist auch für uns in Deutschland eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Selbst wenn wir die meisten Folgen nicht unmittelbar zu spüren bekommen, werden uns die Folgen für andere Länder und Staaten mittelbar in großem Umfang betreffen. Die Umweltpolitik muss ideologiefrei und wissenschaftlich fundiert formuliert werden. Insbesondere und vor allen anderen Maßnahmen sollten wir bereits eingegangene Klimaschutzverträge und beschlossene Klimaschutzziele erfüllen. Wir sehen uns in der Pflicht die Umwelt zu schützen. Das heißt wir arbeiten für die Erhaltung der Biodiversität und die Verhinderung des Klimawandels.

- Biodiversität

Die Erhaltung der Biodiversität ist der wichtigste Faktor zur Sicherstellung der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlage. Während globale Probleme wie der Klimawandel auch nur auf globaler Ebene gelöst werden können, kann die Biodiversität auch auf regionaler Ebene sichergestellt werden. Es muss daher Ziel von Staat und Gesellschaft sein einen erheblichen Teil der vom Menschen genutzten Flächen wieder ökologisch aufzuwerten. Jedes erhaltene und zusammenhängende Ökosystem stellt eine Hoffnung für eine langfristige Zukunft dar.

- Subventionierungen:

Entgegen aller Bemühungen von Tier-, Natur- und Umweltschützenden haben sich die Landwirtschaftsbetriebe ungesund vergrößert. Die Subventionspolitik auf europäischer Ebene unterstützt nun vor allem Großbauernhöfe und zudem Preise, die Produkte aus Entwicklungsländer unterbieten. Wir fordern deshalb die Umverteilung der EU-Subventionen vermehrt zu kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben und einen Zollaufschlag auf Lebensmittel, die zu Kellerpreisen in Entwicklungsländer gesendet werden und dort die heimische Wirtschaft schädigen.

Es existieren ineffiziente Regelungen für das Greening, die sogar Zahlungen im Gegenzug für eigentlich selbstverständliche bäuerliche Praxis einschließt, wie die Zwischenfrüchte, Untersaaten und der Anbau stickstoffbindender Pflanzen. Die Hinzunahme solcher Flächen zum Greening muss zuerst in Deutschland und dann EU-weit abgeschafft werden.

- Vision einer nachhaltigen Landwirtschaft:

Das Wort Nachhaltigkeit hat durch übermäßige Verwendung in der Alltagssprache an Schärfe verloren. Deswegen erklären wir, dass wir Nachhaltigkeit im Naturschutz ausdrücklich mit Ewignutzung gleichsetzen. In unserer Vision wird die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit als höchstes Ziel der Landwirtschaft formuliert. Landwirtschaftliche Entscheidungen sollen vorrangig daran gemessen werden. Für das Ende der Bodenerosion soll die Landschaft durch kleinteilige ökologische Landnutzung geprägt und mit eingestreuten Biotopen durchsetzt sein. Dazu müssen die Landwirte konsequent große Areale aus einer intensiven Bewirtschaftung herausnehmen. Eine höhere Anzahl von Landwirten ist anzustreben. Die Natur ist Allgemeingut und darf nicht als reine Produktionsstätte gesehen werden. Ihr Erhalt dient dem Wohlbefinden kommender Generationen.

Nur in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft können Schlüsselaspekte des Umweltschutzes wie die Erhaltung der Biodiversität und das Ausmaß der Flächenversiegelung sinnvoll umgesetzt werden. Wir fordern daher staatliche Programme, durch die Landwirt:innen die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

14. Ressourcen & Energiepolitik

Wir wollen eine konsequentere, strukturiertere Energiewende. Dazu muss der Bau von geeigneten Speichern fokussiert werden und die Verzahnung von Stromnutzung, Wärme und Verkehr (Sektorkopplung) vorangetrieben werden. Die wirkliche Wende sehen wir jedoch in einer Erhöhung der Energieeffizienz. Unerlässlich ist die Förderung der Energieforschung. Mittelfristig darf es deswegen keine laufenden AKWs in unserem Land mehr geben.

- Regenerative Energien

Wir begreifen die sogenannten regenerativen Energien als unabdingbar für die Energieversorgung der Zukunft und wollen diese daher auch weiterhin fördern. Abgesehen von den aktuellen Problemen bei der Regelung des Netzes durch die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, gibt es noch immer jede Menge Potenzial zu erschließen.

- Energie speichern, erforschen und Wechsel fördern

Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu werden ist langfristig unausweichlich. Wir setzen uns daher für einen möglichst schnellen Aufbau einer umfassenden Versorgung des deutschen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien ein. Aufgrund der Fluktuation die mit diesen Mitteln der Energiegewinnung verbunden ist, sollten zusätzlich auch weitere Versorgungsansätze erforscht und ausgebaut werden. Dabei unterstützen wir die Verlegung von Erdkabeln, um die Reibungspunkte mit Bürger:innen zu verringern.

Die Verteilung und Speicherung großer Energiemengen ist die Achillesverse der erneuerbaren Energien. Der Ausbau muss massiv vorangetrieben werden, um die Fluktuationen zwischenspeichern zu können. Da Energiespeicher die Schlüsselrolle übernehmen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Betrieb von Speichern wirtschaftlich bleibt. Die notwendige Forschungsarbeit zu einer wirtschaftlicheren Speicherung von Energie muss mehr Förderung seitens des Staates erhalten.

Die Politik muss technologieoffen gestaltet werden, da neue Entwicklungen nicht vorausgesehen werden können. Der Bau von Solaranlagen soll sich für Privatpersonen weiter lohnen. Es bedarf weniger Bürokratie und gegebenenfalls Förderung. Wir verstehen dies als einen Beitrag zur Dezentralisierung des Netzes und Stärkung der Unabhängigkeit der Bürger:innen. Wir wollen den Umstieg auf erneuerbare Energien wieder zu einem Thema für die Allgemeinheit machen. Wir wollen Pilotprojekte in dieser Stoßrichtung fördern.

- Kernenergie

Ein sicheres „End“-lager für heutigen und noch anfallenden Atommüll wollen wir dennoch lieber gestern als heute festlegen. Es soll für zukünftige Generationen zugänglich bleiben, um nicht neue Wege der Aufbereitung zu versperren.

Die Auswirkungen eines Super-Gaus bei einem unserer europäischen Nachbarn machen nicht an der deutschen Grenze halt. Doch da die Entscheidung für oder gegen Atomkraft Sache des jeweiligen Landes ist, möchten wir eine neutrale Position gegenüber unseren Nachbarn wahren. Jedoch schulden wir es dem Sicherheitsgefühl unserer Bevölkerung, zumindest den Neubau von Atomkraftwerken in der Nähe der deutschen Grenzen diplomatisch zu verhindern.

- Energieeffizienz

Ein energieeffizienteres Deutschland könnte den Neubaubedarf an Windrädern, Solaranlagen etc. deutlich senken. Hinzu kommt, dass die Verbesserung der Energieeffizienz umso wirkungsvoller ist, je früher sie umgesetzt wird. Die PdF sieht hier die größte Stellschraube für das Gelingen der Energiewende. Dass Energieeffizienz ein Erfolgsmodell ist, zeigt ein Blick in die Vergangenheit: Deutschland hat trotz stetigem Wirtschaftswachstums den Energieverbrauch seit den 90er Jahren nicht erhöht, sondern ihn tendenziell sogar leicht gesenkt. Mehr Effizienz wird sich auch durch den Ausbau der Energiespeicher und speziell im Verkehrssektor durch den (langfristigen) Umstieg auf die Elektromobilität ergeben, die wir schon in den anderen Kapiteln ansprechen.

- Europäischer Energiemarkt

Da sich die EU-Nationen über die Pariser Klimaverträge einig sind, sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, die Energieeffizienz der beteiligten Länder zu erhöhen. Deutschland hat damit eigentlich kein Interesse, die CO₂-Produktion in die Nachbarländer durch erhöhten Bezug von ausländischer fossiler Energie zu verlagern. Niemandem nützt eine sehr gute nationale Bilanz bei der CO₂-Reduktion, wenn dies zu Lasten der Gesamtbilanz geschieht.

Neben der Senkung des Energieverbrauchs wollen wir auch auf der Seite der Erzeugenden mehr europäische Solidarität wagen. Die Kopplung der Netze zu einem europäischen Netz soll vorangetrieben (werden) und eine verbindliche Grundlage festgelegt werden, damit Unternehmen benachbarter Länder nicht in Meinungsverschiedenheit, bzgl. Import und Export von Strom geraten.

Die CO₂-bewussten Verbrauchenden können bisher den eigenen Ausstoß nur dann effektiv beeinflussen, wenn sie über technisches Wissen von Expert:innen verfügen. So

erhält man beim Autokauf zwar realitätsnahe Verbrauchsangaben zu jedem Gramm CO₂ pro gefahrenen Kilometer, jedoch gibt es keine Auskunft über die im Produktionsprozess anfallenden Emissionen.

- Müllvermeidung

Besonders in den letzten Jahren fiel es den Verbraucher:innen immer mehr auf, dass der Lebenszyklus vieler Alltagsprodukte kürzer und kürzer wird. Der derzeitige permanente Konsum, auf den der Markt ausgerichtet ist, sollte wieder zu einem nachhaltigen System umgeformt werden. In diesem soll es der:dem Verbraucher:in wieder möglich sein, langlebige Produkte zu erwerben und besser zu erkennen. Durch weniger Ausfälle möchten wir die Zufriedenheit der Kund:innen steigern und weniger Müll, insbesondere Elektroschrott, zulassen.

Wir nehmen uns auch dem Problem des Plastikmülls an, um die Meere zu schützen. Ansatzpunkt ist hier das Pfandsystem, das relativ zum Rest der Welt zwar gut funktioniert, jedoch kompliziert ist. Stattdessen setzten sich ressourcenverschwendende Einwegflaschen durch, die trotz Pfand immer wieder den Weg ins Meer finden. Die Teile des Systems, die nicht funktionieren, wollen wir zugunsten der Verbraucher:innenfreundlichkeit aufheben.

15. Gesundheits- & Drogenpolitik

Die Gesundheit ist ein hohes Gut, weshalb wir eine flächendeckende medizinische Versorgung anstreben, die niemanden benachteiligt oder bevorzugt. Wir stehen für eine neue Drogenpolitik der Prävention und Hilfe. Strafandrohung ist hierbei erwiesenermaßen schädlich.

- Drogenpolitik

Die Drogenverbotspolitik in Deutschland ist gescheitert. Grund hierfür ist, dass sich Drogenkonsum durch Verbote nur bedingt verhindern lässt. Vielen Menschen fehlt die Einsicht, dass dieses Verbot sinnvoll wäre. Vielmehr wird eine Antipathie gegen das Verbot geschürt, indem von Strafmaßnahmen vorrangig Konsument:innen betroffen sind, die niemandem schaden außer ihrer eigenen Gesundheit. Die Folgen der Strafmaßnahmen sind dabei meist (allerdings) viel gravierender als die, die die Substanzen anrichten können.

Darum fordern wir Straffreiheit beim Besitz einer auf die Substanz abgestimmten kleinen Menge und komplette Straffreiheit des Konsums aller Drogen. Stattdessen soll das Angebot an Suchthilfe, Prävention und der Jugendschutz ausgeweitet werden.

Es müssen hierfür angemessene Grenzwerte definiert werden. Ebenso soll wegen Drogenkonsum nicht die charakterliche Eignung infrage gestellt werden dürfen. Aktuell floriert der Schwarzmarkt, gedeckt durch die Repression. Zwar drohen Strafen, dennoch ist der Erwerb illegaler Drogen einfacher denn je. Dies gilt besonders für Jugendliche. Wir wollen diesen Schwarzmarkt austrocknen. Durch den lizenzierten und streng geregelten Verkauf von geringen Mengen "weicher" Drogen an Erwachsene und so (giftigen) Streckmitteln und Kriminalität (so) das Wasser abgraben. Die hierdurch anfallenden Steuern sollen in Prävention und Suchthilfe investiert werden.

- Krankenversicherung

Unsere Partei steht für eine Überarbeitung des aktuellen Krankenkassensystems in Deutschland. Unserer Ansicht nach fördert die aktuelle Teilung in private und gesetzliche Krankenkassen eine sogenannte „Zwei-Klassen-Medizin“, bei welcher es zu einer Benachteiligung von geringer verdienenden Bürger:innen kommen kann. Dies sollte in einem sozialen und fortschrittlichen Land wie Deutschland nie zur Realität werden.

- Verfügbarkeit von Ärzt:innen

Die Verfügbarkeit von Ärzt:innen ist besonders für in ihrer Mobilität eingeschränkte, chronisch kranke und alte Menschen ein zunehmend großes Problem. Auf dem Land gibt es immer weniger Praxen und die Wartezeiten steigen. Es müssen Anreize geschaffen werden, in Deutschland Arztpraxen zu eröffnen, sowie spezielle Anreize, dies in Regionen mit wenigen Ärzt:innen zu tun.

- Vertretbare Bezahlung der Pflegekräfte

Die Pflegekräfte in Deutschland verdienen ein höheres Gehalt. Das Ausnutzen der Menschen, welche mit Liebe und Sorgsamkeit täglich Menschen gesundpflegen darf nicht weitergehen. Die PdF fordert eine Gehaltsanpassung für alle Pflegeberufe und eine ordentliche Umsetzung des Pflegemindestlohnes. (Siehe Sozialpolitik und Arbeitsmarkt)

- Sport

Durch die rasante Entwicklung in den letzten Jahrzehnten ist die Welt immer schneller geworden und viele als „unwichtig“ eingestufte Dinge sind dabei auf der Strecke geblieben. Deshalb ist es uns sehr wichtig, die Sportangebote wieder stärker in den gesellschaftlichen Fokus zu rücken und auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen. Uns ist dabei wichtig Menschen mit positiven Anreizen zu den richtigen Handlungen zu bewegen. Daher fordern wir die stärkere Subventionierung von Sportangeboten, besonders für Kinder.

16. Integrationspolitik

Eine effektive Integration und Inklusion ist grundlegend für eine offene und solidarische Gemeinschaft. Jeder Mensch der aus Kriegs- und Krisengebieten flüchten muss, hat ein Recht auf Asyl. Die Verantwortung der Integration kommt nicht nur dem einzelnen Asylsuchenden zu, vielmehr muss die Gesellschaft ihn aktiv dazu auffordern und dabei unterstützen. Gleichzeitig müssen abgelehnte Asylbewerber:innen unverzüglich zurückgeführt werden und jeder einzelne Asylantrag konkret auf die tatsächlichen Gründe überprüft werden. Fluchtsuchende werden in ihr Heimatland zurückgeführt, wenn dieses wieder sicher ist.

- Vergabe der Arbeitsvisa an engagierte Asylbeantragende

Asylbewerber:innen, die während freiwilligen Bildungsangeboten mit besonderem Engagement und guten Leistungen hervorstechen, haben die Möglichkeit, an Deutschprüfungen teilzunehmen. Das Bestehen dieser Prüfungen mit dem Mindestniveau B2 bildet die Grundlage, um in Fachprüfungen die Qualifikation etwaiger Berufsausbildungen im Heimatland für den deutschen Arbeitsmarkt anerkennen zu lassen. Damit sollen die Chancen am Arbeitsmarkt für die:den Asylbewerber:in durch die bestätigten Kompetenzen erhöht und das Vertrauen der Arbeitgebenden gewonnen werden.

- Bildung von Asylbeantragenden

Während ihres schützenden Aufenthalts in Deutschland sollen Asylbewerber:innen weitgehend in Allgemeinbildung gebildet werden. Ihr Weltverständnis soll erweitert werden und sie sollen auf die Rückführung und den Wiederaufbau ihres Heimatlandes

vorbereitet werden, beispielsweise durch eine handwerkliche Bildung. Darüber hinaus sollen kostenlose Sprachkurse angeboten werden, denn Integration ist nur möglich, wenn die deutsche Sprache geschrieben und gesprochen werden kann.

- Rückführung von Fluchtsuchenden

Viele Geflüchtete haben in ihrem Herkunftsland Haus, Heimat, Freunde und Existenz verloren. In Deutschland wurden sie aufgenommen, geschützt und gebildet. Für den Wiederaufbau ihres Landes können sie ein sehr positiver Faktor sein. Sobald ihre Herkunftsorte sicher sind, sollen die Asylbewerber:innen zurückgeführt werden.

- Verfall des Asylrechts bei Straffälligkeit

Das Recht auf Asyl verfällt und eine Abschiebung wird eingeleitet, sobald die:der Asylbewerber:in oder die geduldete Person straffällig wird. Hierbei sollen auch die Risiken der Radikalität beurteilt werden und Personen, welche als radikal auffallen und ein mögliches Risiko der Sicherheit darstellen, zur Abschiebung freigegeben werden. Ein vorsätzlicher Leistungsbetrug durch mehrfache Identitätsvortäuschung soll auch ausreichen, um eine Abschiebung durchzuführen. Um die Anreize straffällig zu werden zu verringern, sollten jedoch die Eintrittshürden in den deutschen Arbeitsmarkt verringert werden.

- Kostenreduzierung von Asylbeantragenden

Um die hohen Zahlen an Geflüchteten langfristig zu stemmen, müssen die Kosten pro Person gesenkt werden. Dazu soll die "Jedermanns Arbeit" eingeführt werden. Diese soll beispielsweise das Gemeinwohl stärken, indem die Attraktivität von Städten durch Aufräumarbeiten erhöht wird, oder in Bereichen mit hohem Personalmangel weitgehend unterstützt werden. Die Arbeiten sollen die Wirtschaft und Gesellschaft temporär stärken.

- Identitätsfeststellung von Asylbeantragenden

Um einen Ausgleich der fehlenden Identifikationen gegenüber den deutschen Staatsbürger:innen zu schaffen, sollen biometrische Daten der Asylbewerber:innen festgestellt und gespeichert werden. Dazu sollen Fingerabdrücke und die DNS gespeichert werden. Diese sollen genutzt werden, um Strafverfahren zu beschleunigen

und Betrug bei der Identitätsangabe zu vermeiden. Die Identität von sich in Deutschland befindenden Asylbewerber:innen soll auch festgestellt werden.

17. Geopolitik

Die Partei des Fortschritts bekennt sich ausdrücklich zu den Vereinten Nationen als internationale Organisation der Friedenssicherung und den Menschenrechten auf Ebene des Völkerrechts. Die Vereinten Nationen haben als internationale Organisation Mechanismen geschaffen, die insbesondere dazu führten, dass Staaten ihre Konflikte nicht mehr gewaltsam beilegen. Sie haben damit die Menschheit zumindest teilweise von der Geißel des Krieges befreit. Diese Leistung gilt es anzuerkennen und durch eine völkerrechtsfreundliche Politik zu schützen. Die Menschenrechte haben durch ihre globale Entwicklung das Recht weltweit auf eine Grundlage der Moral gestellt. Sie bilden die Grundlage für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit auf der Welt und sind gleichsam den Grundrechten durch alle politischen Entscheidungen zu fördern und zu respektieren.

Die Bundesrepublik Deutschland sollte Vorreiter des Friedens und des Fortschritts in der Welt sein. Durch weiteres Engagement in Europäischer Union und den Vereinten Nationen können wir immer besser und effektiver mit den anderen Staaten der Welt kooperieren und so die gemeinsame Entwicklung und gegenseitige Toleranz fördern. Nicht nur moralisch, sondern auch wirtschaftlich haben wir ein eigenes Interesse am Wohlergehen des Rests der Welt.

Krieg ist ausdrücklich kein Mittel der Politik. Wir fordern, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Streitkräfte abgesehen von den Bereichen von der Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes, weiterhin nur im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme einsetzt. Diese können der kollektiven Selbstverteidigung oder der Gewährleistung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens dienen. Die Bundesrepublik Deutschland sollte sich dafür einsetzen, dass die Vereinten Nationen neben dem Weltfrieden auch die Einhaltung der Menschenrechte auf der Welt sicherstellen, dass Bürgerkriege und bewaffnete Konflikte beendet und Völker die in Unterdrückung leben befreit werden.

Weiterhin fördert die Bundesrepublik Deutschland mit einer umfangreichen Friedens- und Konfliktforschung den Frieden in der Welt. Dazu gehören Schulungen in Konfliktfähigkeit und gewaltfreiem Widerstand, Mediation, gewaltfreier

Personenschutz, Versöhnungsarbeit, Klimaschutz und Hilfe für Entwicklungsländer. Schließlich sollte die Bundesrepublik Deutschland ihr Verhältnis zu einzelnen Staaten nicht allein von wirtschaftlichen Interessen abhängig machen. Zwar ist es sinnvoll und zweckmäßig, Staaten die sich im Aufbau befinden durch unser Know-How und unsere Technik zur Seite zu stehen und auch nicht verwerflich damit die eigene Wirtschaft zu stärken. Jedoch muss das Ausmaß der Kooperation immer auch von der gemeinsamen Wertebasis abhängig gemacht werden. Auch sollten rechtsstaatliche Missstände stets betont werden und ihr Abbau durch wirtschaftliche Anreize gefördert werden.

18. Wirtschaft, Finanzen und Steuern

Die PdF stellt sich hinter das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft. Jeder soll die Möglichkeit haben, durch ehrliche Arbeit zu persönlichem Wohlstand zu kommen. Dieser persönliche Wohlstand muss sich aber in angemessenem Maße auch immer in der Gesellschaft widerspiegeln. Der Staat muss die Wirtschaft gleichzeitig fördern und regulieren. Fördern um die gesamtwirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben und dem Staat so durch höhere Steuereinkünfte ein effektives Handeln zu ermöglichen. Regulieren um sicherzustellen, dass die Interessen der Gemeinschaft nicht völlig durch das Streben nach persönlichem Wohlstand verdrängt werden.

Stabile staatliche Finanzen sind Grundstein staatlicher Handlungsfähigkeit. Wir müssen als Bundesrepublik Deutschland wieder hin zu einem Haushaltsüberschuss kommen, zu einem Staatsvermögen, anstatt immer weiter Milliarden neue Schulden aufzubauen. Dabei ist aber auch zu beachten, dass manche staatlichen Ausgabenbereiche Investitionen sind. Bildung, Infrastruktur und Entwicklung fördern das Staatsvermögen in der Zukunft. Auch ist es Aufgabe des Staates gesellschaftliche Entwicklungen in beispielsweise Umweltschutz, Kultur oder Landwirtschaft durch Subventionen zu fördern. Die PdF setzt sich außerdem für eine europäische Finanzpolitik ein. Der Großteil der deutschen Exporte findet innerhalb des europäischen Binnenmarktes statt. Daher haben wir ein eigenes Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Partnerländer.

- Bekämpfung von Steuerbetrug:

Mehr als 100 Milliarden Euro gehen allein in Deutschland dem Allgemeinwohl durch die Steuerflucht verloren. Wir unterstützen Maßnahmen zu mehr Transparenz im

internationalen Finanzverkehr und sind bereit, eng mit entsprechenden Staaten zusammenzuarbeiten, um den internationalen Steuerbetrüger:innen einen Riegel vorzuschieben. Eine Vereinfachung des Steuersystems durch die Reduktion der diversen Ausnahmeregelungen ist ein guter Anfang.

- Bürokratieabbau für Start-Ups:

In Deutschland mangelt es an Start-ups. Ein Grund ist die viele Bürokratie, welche mit der Gründung einer Firma in Verbindung steht. Wir fordern die Reduzierung der Bürokratie auf wenige Stunden und die Möglichkeit diese online durchzuführen, um Neugründer:innen nicht von ihren Ideen abzuschrecken oder ins Ausland zu treiben. Dazu sollen die ersten drei Betriebsjahre einen reduzierten Bürokratieaufwand unterlegt sein, um das meist schon geringe Startkapital nicht unnötig zu belasten.

- Gründerkultur an Schulen & Hochschulen

Studierende haben oft moderne und gute Ideen. Diese sollen mit Unterstützung der Hochschulen und Schulen in neu gegründeten Unternehmen umgesetzt werden. Schüler:innen und Studierende und Auszubildende sollen die Möglichkeit haben Unterstützung bei Unternehmensgründungen zu bekommen. Sie sollen an der Hochschule und Schule durch spezifische Gründerkurse auf die Wirtschaftswelt vorbereitet werden. Die Hochschulen sollen bei der Gründung neuer Unternehmen bürokratisch direkt unterstützen und die Gründer:innen mit bereits bestehenden Unternehmen verbinden.

19. Lobbyismus und Korruption

Teilhabe der Bürger an politischen Entscheidungen über die Wahl hinaus ist wesentlicher Bestandteil unserer Demokratie. Lobbyismus ist ein Werkzeug der Bevölkerung um das zu tun. Er darf kein Mittel sein mit dem Unternehmen die Gesetzgebung zum Nachteil der Bevölkerung oder des Staates beeinflussen. Die Möglichkeiten für die Einführung oder Änderungen von Gesetzen und Gesetzesvorhaben zu lobbyieren müssen gewissen Prinzipien unterliegen, damit einzelne diese nicht zum Nachteil der Allgemeinheit korrumpieren können.

Nachvollziehbarkeit der Gesetze und ihrer Entstehung ist unabdingbar für die Legitimität der Demokratie. Dinge wie eine informierte Wahlentscheidung oder

Oppositionsarbeit sind nur möglich wenn Transparent ist, welche Abwägungen bei der Erstellung von Gesetzten eine Rolle gespielt haben. Deshalb muss jede Einflussnahme und alles was in die Entstehung eines Gesetzes fließt grundsätzlich öffentlich sein. Ausnahmen dürfen nur von Gerichten genehmigt werden. Auch müssen die Wege über die Gesetzesvorhaben beeinflusst werden können klar definiert sein und andere nicht offizielle Wege verboten werden.

Sachlichkeit bei der Erstellung von Gesetzten ist die Voraussetzung dafür, dass Gesetze ihren Zweck erfüllen und der Allgemeinheit zugute kommen. Damit gewählte Vertreter die ihnen Vorliegenden Informationen neutral bewerten können, dürfen nicht Teile der Informationen von Menschen kommen die ihnen zu nahe stehen. Die persönliche Vernetzung zwischen Lobbyisten und Politikern muss daher so gering wie möglich gehalten werden.

Qualität von Gesetzen ist davon abhängig wie gut die Entscheidungsträger bei ihrer Entwicklung informiert waren. Dazu brauchen sie viele und vor allem richtige Informationen. Diese dürfen nicht aus einseitigen Quellen kommen, da diese die Interessen bestimmter Gruppen widerspiegeln. Der Gesetzgebungsprozess muss also darauf ausgelegt sein Informationen aus vielfältigen Quellen zu erlangen und diese auch überprüfen. Idealerweise erlangt der Staat die meisten Informationen von eigenen Stellen die nur der Qualität von Gesetzen verpflichtet sind.

Machtverteilung und Gleichberechtigung der Bürger sind zentrale Elemente der Demokratie. Diesen muss auch im Prozess der Gesetzgebung Rechnung getragen werden. Deshalb sind Offizielle Kanäle zur Interessenvertretung in der Politik darauf auszulegen das Ungleichgewicht in Ressourcen zwischen Unternehmen, Bürgern und Experten zu negieren. So wird verhindert, dass Geld Einfluss erkaufte.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Prinzipien ist die klare personelle und räumliche Trennung von Lobbyismus und Politik.

20. Fortschritt durch Basisdemokratie

Das vorliegende Grundsatzprogramm vom April 2021 dient als Ausgangslage für weitere Arbeiten des Parteiparlaments und der Arbeitskreise der Partei des Fortschritts. Auf Basis dessen werden in Zukunft die besagten Organe weitere Beschlüsse fassen, welche von nun an den weiteren Kurs vorgeben. Somit wurde der Grundstein für die

basisdemokratische Arbeitsweise in den letzten Monaten gelegt und diese Grundsätze sind ihr Ausgangspunkt. Die weitere Richtungsfindung liegt nun in der Verantwortung der basisdemokratischen Organe unserer Partei und der deutschen Bürger:innen.

Fortschritt für Alle